



Einrichtungsbezogenes  
**Gewaltschutzkonzept**  
der Katholischen Kita  
St. Nikolaus

---



# Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort .....	5
2. Einleitung und Leitbild der Katholischen Kitas Zum Guten Hirten an der Dill .....	6
3. Theoretische und rechtliche Grundlagen.....	7
3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	7
3.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung .....	8
3.3 Formen von Kindeswohlgefährdung.....	9
3.4 Formen grenzüberschreitendes Verhalten.....	10
3.4.1 Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen .....	10
3.4.2 Übergriffe .....	11
3.4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt .....	11
4. Präventiver Kinderschutz .....	12
4.1 Personalmanagement und Personalentwicklung.....	12
4.1.1 Personalauswahl- Persönliche Eignung der Beschäftigten (§72a SGB VIII).....	12
4.1.2 Auswahlverfahren neue Mitarbeitende .....	12
4.1.3 Bestandteil des Arbeits- (Honorar-) Vertrags/ Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung .....	12
4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitierende, Praktikant*innen .....	12
4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Schulungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche (Träger- Leitung/ Leitung- Fachkräfte).....	12
4.1.6 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision.....	13
4.1.7 Die Verhaltensampel - ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz.....	13
4.2 Organisationsentwicklung .....	28
4.2.1 Klare Organisationsstrukturen .....	28
4.2.2 Vernetzung und Kooperation.....	28
4.3 Beteiligung von Kindern, Eltern und Team.....	29
4.3.1 Ziele und Definition - Partizipation in der Kita.....	29
4.3.2 Wie realisieren wir die Beteiligung von Kindern in unserem pädagogischen Handeln? .....	31
4.3.3 Beteiligung von Eltern .....	31
4.3.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger .....	32
4.4 Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende .....	34
4.4.1 Ziele und Definition.....	34
4.4.2 Prozesse zum Beschwerdeverfahren.....	34

4.5 Leitfaden zur sexuellen Bildung.....	38
4.5.1 Einleitung .....	38
4.5.2 Kindliche Sexualität.....	39
4.5.3 Fachlicher Umgang im Kita-Team .....	40
5. Risiko- und Potenzialanalyse & abgestufte Zonen von Intimität .....	41
5.1 Schutzfaktoren.....	41
5.2 Risikoanalyse.....	41
5.3 Abgestufte Zonen von Intimität .....	43
6. Intervenierender Kinderschutz .....	43
6.1 Definition und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung.....	43
6.1.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII- Meldepflicht.....	45
6.2 Interventionspläne .....	49
6.2.1 Verdacht von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen durch ein Kind in der Kita .....	50
6.2.2 Verdacht von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen im häuslichen oder familiären Umfeld .....	50
6.2.3 Verdacht von körperlichen/und oder sexuellen Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter/in .....	50
6.2.4 Rehabilitation und Aufarbeitung .....	51
7 Anhang .....	53
7.1 Selbstverpflichtungserklärung.....	53
7.2 Relevante Kontaktdaten in Bezug auf Gewaltschutz .....	55
7.3 Anlage Betreuungsvertrag Hessen .....	56
7.4 Beschwerdeformular für Kinder .....	65
7.5 Beschwerdeformular für Eltern .....	66
7.6 Beschwerdeformular für Mitarbeitende .....	68
7.7 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg.....	70
7.8 Ablaufschema zur Gefährdungseinschätzung Lahn-Dill-Kreis.....	70
7.9 Mitteilung an Soziale Dienste gem. §8a Abs. 4/Abs. 5 SGB VIII .....	71
7.10 Meldebogen Träger § 47 Nr. 2 SGB VIII .....	75
7.11 Prozess §47 .....	77
7.12 Leitfaden Intervention bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdendem Verhalten durch Mitarbeiter*innen .....	80
7.13 Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses Ehrenamt.....	81
8 Links.....	82

8.1	Leitfaden Prävention vor Sexualisierter Gewalt und Missbrauch in Kindertagesstätten im Bistum Limburg .....	82
8.2	Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill .....	82
8.3	Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei zum Guten Hirten an der Dill .....	82
8.4	Kommunikationsleitplanken des Bistum Limburg.....	82

In dieser Konzeption wird eine gendergerechte Schreibweise verwendet. Es werden sowohl geschlechtsneutrale Begriffe wie 'Mitarbeitende' verwendet als auch Doppelpunkte, beispielsweise 'Praktikant: innen', um alle Geschlechter anzusprechen.

Des Weiteren wird der Begriff "Eltern" synonym mit dem Begriff "Sorgeberechtigte" verwendet. Dies dient der Klarstellung, dass sich die beschriebenen Rechte und Pflichten nicht nur auf biologische Elternteile beziehen, sondern auf alle Personen, die rechtlich für die Sorge und Erziehung eines Kindes verantwortlich sind.

## 1.Vorwort

---

Liebe Leser: innen!

Unsere Katholischen Kitas an der Dill sollen für die uns anvertrauten Kinder ein sicherer Ort zum Lernen, Spielen und Wachsen sein. Jedes Kind soll sich in seiner Einzigartigkeit angenommen fühlen und frei entfalten können.

Träger, Mitarbeitende und Personensorgeberechtigte tragen gemeinsam Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder. Wir haben gemeinsam die Verpflichtung Kinder vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt und grenzverletzendem Verhalten zu schützen.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept dient als Richtlinie für alle an der Erziehung und Bildung Beteiligten. Es soll für die Thematik sensibilisieren, zur Reflexion des pädagogischen Handelns, aber auch des Umgangs miteinander anregen. Darüber hinaus impliziert das Schutzkonzept einen Handlungsleitfaden, der im Ernstfall allen Personen Sicherheit und Orientierung geben soll.

Wir verstehen uns als lernende Organisation und wollen durch kontinuierliche Fortbildung und Reflexion, durch eine offene und transparente Kommunikation, in der auch schwierige Themen nicht tabu sind, sondern konstruktiv bearbeitet werden, den hohen Anforderungen des Kinderschutzes gerecht werden. Hierbei stellt das Gewaltschutzkonzept für uns eine verpflichtende Vereinbarung dar, die eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicherstellt.

Ich danke allen, die an der Erstellung dieses Gewaltschutzkonzeptes mitgewirkt haben.

Herzliche Grüße

Britta Müller

Kitakoordinatorin und Trägerbeauftragte

## 2. Einleitung und Leitbild der Katholischen Kitas Zum Guten Hirten an der Dill

---

*In unserer Kita wirst du gesehen, gehört und beschützt –  
wir tragen gemeinsam Sorge für einen sicheren, zuverlässigen, wertschätzenden und klareren  
Umgang im Rahmen unseres Trägerleitbildes des Gewaltschutzkonzeptes.*

Unser Gewaltschutzkonzept für die Katholischen Kitas an der Dill (Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill) basiert auf einer tiefen Verpflichtung gegenüber dem Wohl und der Sicherheit jedes Kindes. Wir erkennen die Bedeutung eines respektvollen und gewaltfreien Umfeldes an, in dem Kinder ihre individuellen Fähigkeiten entfalten können. Dabei orientieren wir uns an dem Bild vom Kind, das im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) verankert ist. Gemäß dem BEP betrachten wir jedes Kind als einzigartiges Individuum mit eigener Persönlichkeit, Interessen, Bedürfnissen und Rechten. Wir respektieren und würdigen ihre Einzigartigkeit und schaffen eine Umgebung, in der sie sich sicher, geschützt und geborgen fühlen können.

Der BEP betont auch die Bedeutung einer gewaltfreien Erziehung, in der Kinder ohne Angst vor körperlicher oder seelischer Gewalt heranwachsen können. Wir verstehen, dass Gewalt in jeglicher Form die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder beeinträchtigt, sowie deren Bildungspotenziale nicht vollständig entfaltet werden können.

Unser Gewaltschutzkonzept basiert daher auf Werten wie Ehrlichkeit, Respekt, Glauben, Dankbarkeit, Vertrauen und Zuverlässigkeit, Empathie und Mitgefühl, Gesundheit, Wertschätzung, Toleranz, Objektivität und Kompetenz. Diese Werte bilden das Fundament, um ein gewaltfreies und schützendes Umfeld zu schaffen, das die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt und ihnen ermöglicht, ihre Potenziale zu entfalten.

Die folgenden Leitsätze bilden den Grundstein unserer Arbeit:

- Jeder Mensch ist eine individuelle Persönlichkeit. Dies bedeutet für uns, unsere tägliche Arbeit, dass wir einen ehrlichen und respektvollen Umgang pflegen.
- Unser Ziel ist es, den Kindern Erfahrungen und Werte mit auf den Weg zu geben, mit denen sie gestärkt in die Welt gehen und diese weitertragen können.
- Wir schaffen eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der jeder angenommen wird, wie er ist, mit all seinen Stärken und Schwächen und schaffen dazu einen zuverlässigen Rahmen, der Kindern Ehrlichkeit und bedingungslose Sicherheit bietet.
- Wir gehen achtsam mit unserer Gesundheit um und sensibilisieren Kinder, Eltern und das Team im Hinblick auf seelische und körperliche Unversehrtheit.
- Wir haben das eigene Handeln und das der Anderen im Blick, pflegen einen wertschätzenden Umgang miteinander, sind offen für Kritik und bereit unser Handeln zu reflektieren.
- Wir erkennen, benennen und respektieren die Bedürfnisse und Gefühle aller und begegnen ihnen mit Verständnis, Empathie und Respekt.

- Im Austausch mit Eltern und Kolleg: innen sowie bei Supervisionen und Fortbildungen reflektieren wir uns und unsere pädagogische Arbeit stetig.

Mit unserem Gewaltschutzkonzept möchten wir eine Kultur der Achtsamkeit und des Schutzes in unserer Kita etablieren. Wir sind davon überzeugt, dass eine gewaltfreie und sichere Umgebung den Kindern ermöglicht, ihr volles Potenzial zu entfalten und zu selbstbewussten, einfühlsamen und verantwortungsbewussten Mitgliedern unserer Gesellschaft heranzuwachsen.

### 3. Theoretische und rechtliche Grundlagen

---

#### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Recht jedes Kindes auf Schutz gegenüber allen Formen von Gewalt gilt uneingeschränkt, auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Als Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen wir den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf unser eigenes Handeln. Unser Gewaltschutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Den im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Den Rechten gemäß **§ 1631 BGB**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Den Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der **UN-Kinderechtskonvention**. Diese verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen. Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die **Eignung des Personals durch** Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des**

**Bundeszentralregistergesetzes** sicherzustellen. **§ 72a SGB VIII** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen. Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

**§ 8a SGB VIII** regelt den **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen. Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

### 3.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

Kinder und Jugendliche vor übergriffigem Verhalten, seelischer und physischer Gewalt zu schützen, ist unser gemeinsames Ziel. Auf Träger- und Leitungsebene erfordert dies ein fundiertes Wissen und verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber Kindern, Familien, Mitarbeitenden und weiteren im Prozess beteiligten Personen.

In der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill findet ein stetiger Austausch, gemeinsame Reflexionen und verschiedene Handlungsschritte zur Überprüfung und Weiterentwicklung der uns zur Verfügung stehenden Instrumente, statt.

Das beinhaltet:

- ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept zu §8a, Kindeswohlgefährdung
- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (alle fünf Jahre)
- eine Selbstauskunft in Anlehnung an die Vorgaben des §72a SGB VIII sowie eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der sich Mitarbeiter: innen verpflichten, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat eröffnet wird
- den einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex, der regelt, wie mit Situationen umgegangen wird, die von Täter: innen ausgenutzt werden könnten, und der damit zugleich Mitarbeiter: innen vor falschem Verdacht schützt
- eine Bestätigung, dass die Fachkraft über die Vorgaben des Kinderschutzes in Deutschland generell und in der Einrichtung speziell in einer für sie verständlichen Form aufgeklärt wurde und dass sie diese Informationen verstanden hat
- verpflichtende Beratung der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)<sup>1</sup> der Pfarrei in Bezug auf vorliegendem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- regelmäßige Team- und Mitarbeitenden Schulung zum §8a, Kindeswohlgefährdung
- regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der einrichtungsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen
- Feedback- und Reflexionskultur in der Einrichtung

---

<sup>1</sup> IseF= Insoweit erfahrene Fachkraft = Kinderschutzfachkraft

- Supervision und Coaching
- Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtungskonzeptionen, gerade auch mit Blick auf Verhaltensampel, sexualpädagogischem Konzept und dem Gewaltschutzkonzept im Allgemeinen

### 3.3 Formen von Kindeswohlgefährdung

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen.

Eine schlüssige Zusammenfassung dessen, was am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln heißt, bietet die Definition von Jörg Maywald: *„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“*<sup>2</sup>

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung werden alle Formen von Gefährdungen und Schädigungen gefasst, wobei hervorzuheben ist, dass Gefährdungen noch nicht Schädigungen sind, d.h. der Begriff hat auch präventive Implikationen. Gefahren sollen frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können. Die nachfolgende Definition erscheint handhabbar für die Praxis der Kindertagesbetreuung.

*„Kindeswohlgefährdung ist demnach ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann“.*<sup>3</sup>

Dies kann unterschiedliche Formen annehmen, wie in der folgenden Übersicht dargestellt.

---

<sup>2</sup> Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz

<sup>3</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

### 3.4 Formen grenzüberschreitendes Verhalten

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs- und Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag folgen wir der gängigen Praxis und differenzieren zwischen

3.4.1 Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden

3.4.2 Übergriffen, die Ausdruck fehlenden Respekts oder fachlicher Mängel sein können

3.4.3 strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

#### 3.4.1 Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen

Körperliche unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen	Verbale unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen	Nonverbale unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen
Kind auf den Schoß ziehen	Im Beisein des Kindes über es sprechen	Kind böse/streng/abfällig ansehen
Kind ohne Ankündigung den Mund abwischen	Im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen	Kind ignorieren
Kind ungefragt anziehen	Abwertende Bemerkungen machen	Kind stehenlassen

Kind ohne Ankündigung die Nase putzen	Vermittlung von überholten Geschlechterrollen	
Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl sitzend an den Tisch schieben	Sarkasmus und Ironie	

### 3.4.2 Übergriffe

Übergriffe sind Handlungen und Äußerungen an Kindern, die nicht zufällig oder unbeabsichtigt geschehen, sondern bewusst die Grenzen des Gegenübers missachten. Hier werden zumeist gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards ignoriert.

Körperliche Übergriffe	Verbale Übergriffe	Nonverbale Übergriffe
Kind so lange am Tisch sitzen lassen, bis es aufgeessen hat	Kind mit lauter Stimme und barschem Ton ansprechen	Pflegesituation in einem ungeschützten Raum
Separieren des Kinde, z.B. vor der Tür	Einen Befehlston anwenden	Kind küssen
	Vorführen des Fehlverhaltens	Vorführen eines Kindes vor anderen
		Kind auf eigene Tat reduzieren

### 3.4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Es sind Straftaten, die nach dem deutschen Strafgesetzbuch nach Anzeige verhandelt werden. In der Kita sind folgende Verhaltensweisen vorstellbar:

Kind schlagen	Kind einsperren/aussperren
Kind, das gebissen hat, zurückbeißen	Kind zum Essen zwingen
Kind treten	Kind zum Schlafen zwingen
Kind am Arm zerren	Jegliche Formen sexueller und/oder körperlicher Gewalt
Kind schütteln	

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen, Übergriffe jedweder Form und strafrechtliche Formen von Gewalt sind im vorliegenden Gewaltschutzkonzept meist im Kontext Fachkraft – Kind gemeint.

Aber auch grenzüberschreitendes Verhalten in Bezug auf Kind- Fachkraft, Eltern- Kind, Kind- Eltern, Kind- Kind oder auch Eltern- Eltern werden-kontinuierlich in den Blick genommen und entsprechend, nach Notwendigkeit, weiterverfolgt.

Detaillierte Ausführungen siehe 4.1.7

## 4. Präventiver Kinderschutz

---

### 4.1 Personalmanagement und Personalentwicklung

Wichtige Regeln zu Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung von der Personalauswahl über Mitarbeitergespräche bis hin zu Teamsitzungen.

#### 4.1.1 Personalauswahl- Persönliche Eignung der Beschäftigten (§72a SGB VIII)

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird durch die Personalabteilung des Bistum Limburg dokumentiert.

#### 4.1.2 Auswahlverfahren neue Mitarbeitende

Im Bewerbungsgespräch werden die wesentlichen Bestandteile des Gewaltschutzkonzepts vorgestellt. Wir treten mit Bewerber:innen proaktiv in den Austausch und hinterfragen Haltung, Bild vom Kind, sowie pädagogisches Handeln.

#### 4.1.3 Bestandteil des Arbeits- (Honorar-) Vertrags/ Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Mit Einstellung unterschreiben neue Mitarbeitende die Selbstverpflichtungserklärung<sup>4</sup> des Bistum Limburg, sowie die Verhaltensampel der Einrichtung, die zuvor intensiv mit der Kitaleitung oder dem Träger erörtert wurde.

#### 4.1.4 Ehrenamtliche, Hospitierende, Praktikant\*innen

Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kita, die im Kontakt zu Kindern stehen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis sowie eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen.

Für Praktikant: innen mit kurzzeitiger Beschäftigung erfolgt eine Einweisung in unser Gewaltschutzkonzept durch die pädagogische Fachkraft, als verantwortliche Anleitung. Ebenfalls muss auch hier von Praktikanten eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden.

#### 4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Schulungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche (Träger-Leitung/ Leitung- Fachkräfte)

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung in die Konzeption sowie das einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzept statt. Hierbei wird insbesondere der Verhaltenskodex erörtert und auf dessen verbindliche Einhaltung verwiesen. Im Mitarbeiter-Jahresgespräch besteht hinreichend Raum, die pädagogische Haltung und eventuellen Änderungsbedarf am Verhalten des Mitarbeitenden in den Blick zu nehmen.

---

<sup>4</sup> Anhang 7.1

#### 4.1.6 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision

Das Schutzkonzept des Bistums wird im 3-jährigen Turnus verbindlich für alle Mitarbeitenden geschult. Es gibt darüber hinaus 1-tägige online Veranstaltungen zu den wesentlichen Interventionsfragestellungen für Mitarbeitende, die neu in das Team kommen oder an der Teamschulung nicht teilnehmen konnten. Es besteht die Möglichkeit für Fortbildungen zum Gewaltschutz /zu mit spezifischen Fragestellungen sowie zur Supervision. Träger und Einrichtungen stehen mit Fachberatung sowie Kinderschutzreferent: innen des Bistum Limburg im Austausch.

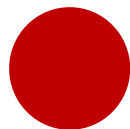
#### 4.1.7 Die Verhaltensampel - ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz

Die Verhaltensampel ist ein Verhaltenskodex für die tägliche Arbeit der Mitarbeitenden. Sie verankert eine gemeinsame Haltung- Gemeinsam wurden klare Regelungen zu sensiblen, standardisierten Alltagssituationen erarbeitet und verbindlich festgelegt (z.B. schlafen, wickeln, essen).

## Verhaltensampel: Umgang mit Regelverstößen/ Begrenzung von Kindern, Kita St. Nikolaus

Pädagogisches Fehlverhalten/  
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- wir halten Kinder fest oder spariieren sie
- wir halten Kinder willkürlich und für sie nicht nachvollziehbar fest
- wir schlagen Kinder oder setzen andere körperliche Gewalt gegen Kinder ein
- wir schreien Kinder an

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

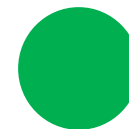
Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- wir begrenzen Kinder, um andere Kinder zu schützen oder Unfälle zu vermeiden
- wir setzen unsere Stimme laut ein, um uns schnell Gehör zu verschaffen, um Unfälle oder Verletzungen zu vermeiden

Pädagogisches und fachlich-professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten

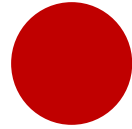


- wir handeln mit den Kindern für sie nachvollziehbare Regeln aus und besprechen mögliche Konsequenzen
- die Regeln sind für alle verbindlich, es gibt keine Bevorzugung für einzelne Kinder
- wir benennen Regelverstöße in einer wertschätzenden Art und suchen gemeinsam mit den Kindern nach Lösungen
- Regeln und Begrenzungen sollen als Sicherheit dienen, deshalb sind sie gleichbleibend und konsequent
- bei der Umsetzung der Regeln achten wir die Individualität des einzelnen Kindes ( ruhigere Kinder vorsichtiger daran erinnern, als die dominanteren, die Gesamtsituation im Auge haben und sich in das Kind hineinversetzen,...)
- wir finden einen guten Umgang mit Regelverstößen und Verletzungen; wir begleiten und unterstützen Kinder, Alternativen zu finden, oder eine Entschuldigung zu formulieren oder überhaupt wahrzunehmen, dass ein Regelverstoß oder eine Verletzung stattgefunden hat

## Verhaltensampel: Ankommen, Kita St. Nikolaus

Pädagogisches Fehlverhalten/  
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- wir grüßen nicht, wenn wir das Haus betreten
- wir ignorieren andere, die uns begegnen
- wir verhalten uns unfreundlich
- wir ziehen Grimassen (Augenrollen oder Stöhnen z.B.) ,wenn Kinder in der Kita ankommen
- wir haben kein professionelles Nähe- und Distanzverhältnis

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

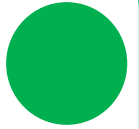
Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- wir schieben ein Kind kommentarlos vom Schoß, weil ein anderes die Gruppe betritt
- wir würgen grundlos ein Tür- und Angelgespräch ab

Pädagogisches und fachlich-  
professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten

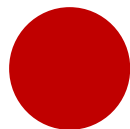


- wir begrüßen die Menschen, die unser Haus betreten, freundlich
- wir unterstützen Kinder emotional beim Abschied und achten auf ihre individuellen Bedürfnisse
- wir bieten dem Kind Beschäftigungen oder Spielmaterialien an
- wir gestehen Kindern Abschiedsschmerz zu und lassen sie diesen ausleben
- wir machen Tür- und Angelgespräche möglich
- wir nehmen Kinder bei der Verabschiedung nur mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten von deren Arm (z.B. in schwierigen "Ankomm"- Situationen)

## Verhaltensampel: Beachtung der Intimsphäre (Wickeln, Toilettengang, Umziehen, Pflege), Kita St. Nikolaus

### Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung

#### Inakzeptables Verhalten



- wir ziehen Kinder ungefragt und gegen ihren Willen aus (z.B. "es ist zu kalt/warm" in den Augen der FK)
- wir stellen Kinder bloß (eingenäzte Hose kommentieren oder als Strafe nicht umziehen)
- wir zwingen Kinder zum Wickeln oder auf Toilette
- wir fotografieren Kinder beim Wickeln/Toilettengang
- wir bestrafen Kinder oder schließen sie aus, wenn sie in die Hose gemacht haben
- wir fassen Kinder ungefragt, ohne ersichtlichen Grund oder aus Eigeninteresse im Intimbereich an
- wir kommentieren die Geschlechtsteile der Kinder abwertend
- wir beschwerten uns über die Ausscheidungen der Kinder (Menge, Geruch, u.a.)

### Kritisches pädagogisches Verhalten

#### Grenzwertiges Verhalten

#### Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- wir wickeln die Kinder, weil es aufgrund voller Windel nötig ist, auch wenn das Kind dies gerade nicht möchte
- wir reinigen den Intimbereich bestmöglich und überschreiten hierbei nicht die individuellen Grenzen des Kindes
- wir tragen Wundschutzmittel auf den Po auf, weil das Kind in diesem Bereich wund ist, obwohl das Kind dies nicht möchte

### Pädagogisches und fachlich-professionelles Verhalten

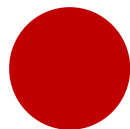
#### Wünschenswertes Verhalten

- wir begleiten unser Tun beim Wickeln und Toilettengang sprachlich
- wir lassen die Kinder alters- und entwicklungsentsprechend beim An- und Auskleiden mithelfen
- wir leiten Kinder an, sich eigenständig An- und Auskleiden zu können
- wir geben Hilfestellung beim Toilettengang- und zwar nur bei den Schritten, wo das Kind auch Hilfe benötigt
- die Kinder können entscheiden, wer sie zum Wickeln/zur Toilette begleitet - wenn die personelle Situation dies nicht erlaubt, bieten wir dem Kind eine andere Person an, bzw. erklären ihm, dass es heute keine Auswahl treffen kann
- wir achten auf die Privat- und Intimsphäre der Kinder beim Toilettengang und Wickeln
- wir nehmen nonverbale Signale der Kinder wahr und gehen sensibel darauf ein

## Verhaltensampel: Begrüßung, Verabschiedung, Auftreten Kita St. Nikolaus

Pädagogisches Fehlverhalten/  
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- wir ignorieren die Menschen, die unser Haus betreten
- wir verhalten uns respektlos und abwertend
- wir sind unfreundlich zu unserem Gegenüber
- wir halten kein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis ein
- wir verletzen unsere Schweigepflicht
- wir provozieren unser Gegenüber
- wir nehmen die Anliegen unseres Gegenübers nicht ernst

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

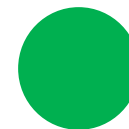
Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- wir sprechen Fehlverhalten der Sorgeberechtigten aufgrund von "Hörensagen" an, ohne uns vorher bei diesen rückversichert oder über den Sachverhalt informiert zu haben
- wir geben zu wenig Aufmerksamkeit aufgrund der vorherrschenden Situation in der Gruppe
- wir wimmeln Sorgeberechtigte ab
- wir führen Übergabegespräche im Beisein anderer Sorgeberechtigter

Pädagogisches und fachlich-  
professionelles Verhalten

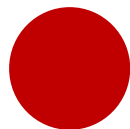
Wünschenswertes Verhalten



- wir begrüßen alle Menschen, die in unsere Einrichtung kommen freundlich und höflich, genauso wie wir auch alle verabschieden, die unser Haus verlassen
- wir begegnen den Familien transparent, das heißt, gerade "neuen" Familien erklären wir unser Tun und unsere Gepflogenheiten
- wir achten und respektieren die Sorgeberechtigten als Experten ihrer Kinder
- wir leben eine positive Erziehungspartnerschaft mit den Sorgeberechtigten und akzeptieren verschiedene Erziehungsstile
- wir begegnen den Menschen in unserer Einrichtung freundlich, offen, zugewandt und haben ein professionelles Nähe- und Distanz- Verhältnis
- wir pflegen einen guten Informationsaustausch untereinander und mit den Familien, die unsere Einrichtung besuchen

## Verhaltensampel: Eingewöhnung, Kita St. Nikolaus

### Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



#### Inakzeptables Verhalten

- wir nehmen den Sorgeberechtigten das Kind ungefragt ab
- wir haben ein belehrendes und besserwisserisches Verhalten gegenüber den Sorgeberechtigten
- wir halten verbindlich getroffene Absprachen nicht ein
- wir ignorieren die Signale des Kindes
- wir nehmen Sorgen und Ängste der Sorgeberechtigten nicht ernst
- wir dulden körperliche Übergriffe auf andere Kinder durch das einzugewöhnende Kind
- wir dulden ein übergriffiges Verhalten gegenüber den anderen Kindern seitens der Sorgeberechtigten

### Kritisches pädagogisches Verhalten

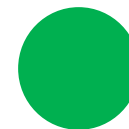


#### Grenzwertiges Verhalten

#### Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- wir verwenden ungefragt den Spitz- oder Kosenamen des Kindes
- wir kommunizieren nicht genügend mit dem Sorgeberechtigten
- wir dehnen eine Trennungssituation aus, ohne vorher den Sorgeberechtigten zu informieren
- wir arbeiten nicht transparent genug

### Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten



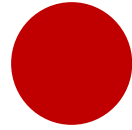
#### Wünschenswertes Verhalten

- wir achten in der Eingewöhnung auf die Signale des Kindes und der Sorgeberechtigten
- wir achten die Sorgeberechtigten als sicheren Hafen für das Kind
- wir achten das familiäre Umfeld des Kindes ( Familienkonstellation, Strukturen, Tagesrhythmus, evtl. vorliegende Sprachbarrieren,...)
- wir gehen Kompromisse mit den Sorgeberechtigten ein, um auf beiden Seiten eine gute Eingewöhnung leisten zu können
- wir verlieren die Gesamtgruppe nicht aus dem Auge
- wir beziehen die Sorgeberechtigten in der Explorationsphase ihres Kindes mit ein
- wir schaffen eine Balance zwischen Gruppe und Eingewöhnung bei der Planung und Durchführung der Eingewöhnung
- wir halten uns im Beisein der Sorgeberechtigten an den Datenschutz

## Verhaltensampel: An- und Auskleiden der Kinder, Kita St. Nikolaus

Pädagogisches Fehlverhalten/  
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- wir gehen beim An- und Auskleiden grob mit dem Kind um
- wir stellen das Kind und seine Fähigkeiten bloß
- wir lachen Kinder aus, die Hilfe benötigen
- wir sprechen abwertend über Kinder, die Hilfe benötigen
- wir kommandieren Kinder in der An- oder Auskleidesituation herum

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

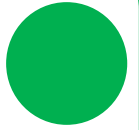
Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- wir geben dem Kind mehr Hilfe, als es benötigt
- wir über- oder unterfordern Kinder, ohne, dass es uns in der Situation bewußt ist
- wir verhalten uns autoritär, ohne es zu merken

Pädagogisches und fachlich-  
professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten

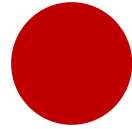


- wir bemühen uns um eine entspannte Atmosphäre beim An- und Auskleiden
- wir begleiten unser Tun sprachlich
- wir geben den Kindern eine altersentsprechende Anleitung und Begleitung und motivieren sie dazu, selbstständig tätig zu werden
- wir haben Verständnis für die Kinder, wenn es noch nicht so gut klappt und bleiben geduldig und wertschätzend
- wir gehen auf die Höhe der Kinder, wenn wir An- und Auskleiden begleiten

## Verhaltensampel: Essen und Trinken, Kita St. Nikolaus

Pädagogisches Fehlverhalten/  
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- wir schieben den Kindern gegen ihren Willen Essen und Trinken in den Mund
- wir setzen Essen als Druckmittel für erwünschtes Verhalten ein
- wir zwingen Kinder zum Aufessen

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

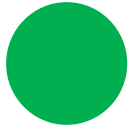
Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- wir wischen Kindern ohne Ankündigung den Mund ab
- wir legen Kindern ohne Ankündigung ein Lätzchen um
- wir nötigen Kinder dazu, etwas von einem Lebensmittel zu essen, bevor es das gewünschte Lebensmittel bekommt

Pädagogisches und fachlich-  
professionelles Verhalten

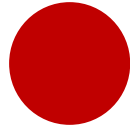
Wünschenswertes Verhalten



- wir schaffen eine angenehme, ruhige Essensatmosphäre, die geprägt ist von Tischritualen und gemeinsamen Gebet
- wir unterstützen aktiv das Wachsen dieser Gemeinschaft und sind den Kindern ein Vorbild
- Kinder haben ein Getränk zum Essen
- wir motivieren Kinder, Neues zu probieren, zwingen sie aber nicht
- Hilf mir, es selbst zu tun- Kinder in der Kita können ihr Essen selber schneiden und bekommen Hilfe, wenn sie diese benötigen/einfordern
- Krippenkinder lernen den Umgang mit Besteck
- wir leiten Kinder dazu an, sich Portionsgrößen aufzutischen, die sie verzehren können und akzeptieren gerade in den Anfängen eine Fehlerkultur
- wir motivieren Kinder, die nichts essen wollen, trotzdem an der Tischgemeinschaft teilzunehmen
- Kinder werden nicht zum Essen gezwungen
- wir essen am Tisch- herumlaufen wird bei uns nicht geduldet, um zu verhindern, dass die Kinder sich verschlucken und Essen durch den Raum verteilt wird

## Verhaltensampel: Freispiel, Kita St. Nikolaus

### Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



#### Inakzeptables Verhalten

- wir grenzen Kinder aus und isolieren sie von den anderen
- wir bevorzugen Kinder
- wir verweigern Kindern Spielmaterialien und verbieten ihnen diese ohne Grund
- wir greifen nicht ein, wenn Kinder sich anspucken, kratzen oder schlagen
- wir schreiten nicht ein, wenn ein Kind STOP sagt

### Kritisches pädagogisches Verhalten

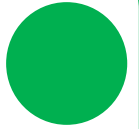


#### Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- wir grenzen Spielmaterial ein oder verweigern dieses, aufgrund Personalmangels oder der Altersstruktur in der Gruppe (Knete, Stifte,...)

### Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten



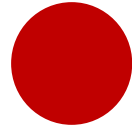
#### Wünschenswertes Verhalten

- wir regen ein gemeinsames Spiel der Kinder an und geben ihnen Impulse
- wir begleiten Konflikte sprachlich, wo es nötig ist und unterstützen Kinder darin, gemeinsam Lösungen zu entwickeln
- wir hören Kindern zu und nehmen die unterschiedlichen Bedürfnisse von ihnen wahr und suchen Möglichkeiten, diesen nachzukommen
- wir sorgen für eine anregende Umgebung und genügend Spielmaterial
- wir haben ein wechselndes Angebot von Spielmaterialien
- Kinder können entscheiden, womit sie sich beschäftigen möchten
- wir sind jederzeit als Ansprechpartner für die Kinder da

## Verhaltensampel: Konfliktgespräch mit den Sorgeberechtigten

Pädagogisches Fehlverhalten/  
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



- wir reagieren aggressiv auf aggressives Verhalten unseres Gegenübers
- wir werden handgreiflich, beleidigend oder frech
- wir stellen die Sorgeberechtigten bloß
- wir jagen den Sorgeberechtigten Angst ein
- wir beleidigen die Familie
- wir reden herabwürdigend über das Kind
- wir schreien die Sorgeberechtigten an
- wir belügen die Sorgeberechtigten

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

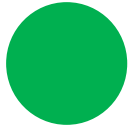
Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- wir handeln unklar oder unsicher
- wir sind mit den Gedanken nicht ganz bei der Sache
- wir lassen uns von Emotionen leiten

Pädagogisches und fachlich-  
professionelles Verhalten

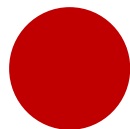
Wünschenswertes Verhalten



- wir halten keine Konfliktgespräche zwischen Tür und Angel
- wir bewahren die Ruhe und bieten den Eltern einen Termin an, indem wir Sachverhalte in Ruhe und in einem geschützten Rahmen klären können
- wir bewahren die Ruhe und bitten die Eltern, ebenfalls in einer angebrachten Art und Weise mit uns zu kommunizieren
- wir bleiben auf der Sachebene und geben Eltern die Möglichkeit, Gefühle zuzulassen
- wir hören aufmerksam zu
- wir gehen unvoreingenommen in das Gespräch, indem wir den Lebensentwurf der Familien achten und diesem wertschätzend begegnen
- wir bleiben authentisch
- wir bemühen uns, Verständnis für die Situation der Eltern aufzubringen ( je nach Sachverhalt)

## Verhaltensampel: Konfliktgespräch unter den Mitarbeitenden, Kita St. Nikolaus

### Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung



#### Inakzeptables Verhalten

- wir schreien uns an
- wir werden beleidigend
- wir drohen und erpressen unser Gegenüber
- wir werden handgreiflich
- wir spielen ein evtl. vorliegendes Machtgefälle/  
Machtverhältnis aus
- wir lügen unser Gegenüber an
- wir verhalten uns diskriminierend und  
respektlos
- wir nehmen unser Gegenüber nicht ernst
- wir ignorieren den anderen
- wir sind unfreundlich
- wir provozieren im Gespräch
- wir gehen nicht vertraulich mit  
Gesprächsinhalten um
- wir halten uns grundlos nicht an Absprache

### Kritisches pädagogisches Verhalten

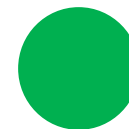


#### Grenzwertiges Verhalten

#### Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- wir lassen unser Gegenüber nicht ausreden,  
fallen ihm ins Wort
- wir nehmen unser Gegenüber nicht ernst
- wir reden nur zwischen Tür und Angel
- wir verallgemeinern Sachverhalte

### Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

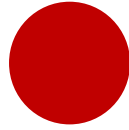


#### Wünschenswertes Verhalten

- wir bemühen uns, auch im Konfliktgespräch  
wertschätzend und respektvoll miteinander  
umzugehen
- wir sorgen für einen angemessenen  
Gesprächsrahmen
- wir setzen einen zeitlichen Rahmen für das  
Gespräch fest, bzw. nehmen uns genügend Zeit
- wir lassen unser gegenüber ausreden und hören  
aufmerksam zu
- wir bemühen uns, Verständnis für den anderen  
aufzubringen
- wir bemühen uns, unvoreingenommen in das  
Gespräch zu gehen
- wir geben Gefühlen Raum
- wir reflektieren uns selbst
- wir sind authentisch und ehrlich

## Verhaltensampel: Schlafen & Ausruhen Kita St. Nikolaus

Pädagogisches Fehlverhalten/  
Grenzüberschreitung



Inakzeptables Verhalten

- Wir erzwingen Liegenbleiben von Kindern, indem wir sie festhalten oder runterdrücken/körperliche Kraft anwenden
- wir verwehren Kindern Schlaf; schlafen wird nicht als Grundbedürfnis gesehen
- Kindern wird nicht erlaubt, Kuscheltier oder Schnuller mitzunehmen

Kritisches pädagogisches Verhalten

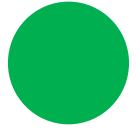


Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist

- wir können personell bedingt nicht immer dem individuellen Schlafbedürfnis der Kinder nachkommen
- wir können nicht jede Schlafgewohnheit/jedes Schlafritual individuell und eins zu eins umsetzen ( Bsp.: tragen, bis das Kind einschläft, einschlafen an der Brust u.ä.)
- manchmal steht der Elternwunsch über dem Bedürfnis des Kindes, damit das familiäre System funktioniert ( Bsp.: nach 1h - 1,5h das Kind wecken, weil es sonst abends zu spät einschläft und morgens aufgrund von Berufstätigkeit der Eltern früh aufstehen muss)

Pädagogisches und fachlich-  
professionelles Verhalten



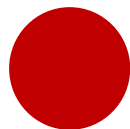
Wünschenswertes Verhalten

- wir sorgen für eine angenehme und ruhige Schlafatmosphäre
- in einem abgedunkelten Raum mit gutem Klima
- mit einer eigenen Schlafgelegenheit für jedes Kind
- individuelle Bedarfe werden nach Möglichkeit erfüllt (Nähe und/oder angemessenen Körperkontakt vom Erwachsenen, wie Hand halten oder streicheln, wenn das Kind danach fragt und nur solange das Kind es möchte)
- Kuscheltier, Schnuller bei Bedarf
- wir ermöglichen eine durchgehende Schlafbegleitung durch eine Fachkraft
- wir ermöglichen individuelle Schlafenszeiten, wann immer es möglich ist und schaffen Kindern Gelegenheiten, ihr Ruhebedürfnis ausleben zu können

## Verhaltensampel: Sprache und Wortwahl, Kita St. Nikolaus

### Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung

#### Inakzeptables Verhalten



- Kinder werden durch Kosenamen verniedlicht
- Kinder werden durch unsere Wortwahl erniedrigt (... "immer Du...", "das war ja klar..")
- Kinder werden beleidigt oder angeschrien
- die FK verwenden Sarkasmus und Ironie in ihrer Wortwahl
- die FK sprechen im Beisein von Kindern über andere Kinder
- die FK drohen den Kindern und machen ihnen Angst
- FK lachen Kinder aus und/oder lassen zu, dass dies auch andere Kinder tun
- die FK schweigen Kinder an und/oder ignorieren sie

### Kritisches pädagogisches Verhalten

#### Grenzwertiges Verhalten

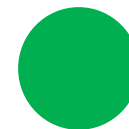
#### Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- wir lassen Kinder nicht ausreden
- wir passen unsere Sprachgeschwindigkeit nicht dem Entwicklungsstand der Kinder an
- wir geben den Kindern Spitz- oder Kosenamen (manchmal passiert dies z. B. beim trösten)

### Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

#### Wünschenswertes Verhalten

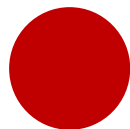


- wir reden in einer angemessenen Lautstärke und entsprechendem Tempo miteinander und mit den Kindern und Sorgeberechtigten
- wir nutzen bei den Kindern kurze und verständliche Sätze und eine altersgerechte Wortwahl
- wir begleiten unser Tun sprachlich (z.B. beim wickeln)
- wir verwenden bei Bedarf eine gestenunterstützte Kommunikation
- wir hören einander aktiv zu und lassen unser Gegenüber ausreden
- wir kommunizieren auf Augenhöhe und haben eine offene und dialogische Haltung
- wenn Kinder verstärkt auf eine Koseform oder Abkürzung ihres Namens reagieren, sprechen wir mit den Eltern ab, ob wir diese auch in der Kita verwenden dürfen
- wir achten auf nonverbale Signale der Kinder, gehen darauf ein und benennen diese

## Verhaltensampel Kita St. Nikolaus: Körpererkundung der Kinder

Pädagogisches Fehlverhalten/  
Grenzüberschreitung

Inakzeptables Verhalten



Kinder entblößen mit Absicht ihre Geschlechtsteile vor anderen.

Kinder berühren ungefragt das Geschlechtsteil eines anderen Kindes.

Ein Kind fasst ein anderes Kind ungefragt an. Dabei geht es nicht nur um das Berühren an intimen Stellen, sondern ungefragtes Anfassen allgemein.

Kritisches pädagogisches Verhalten

Grenzwertiges Verhalten

Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



Selbstbefriedigung im Gruppenraum ohne geschützten Rahmen

Doktorspiele mit Unterwäsche

Pädagogisches und fachlich-professionelles Verhalten

Wünschenswertes Verhalten

Wir fragen einander: "Darf ich Dich umarmen?" oder "am Bauch anfassen"?

Sich selber anschauen.

Wenn wir uns streicheln oder kuscheln oder uns gegenseitig trösten geschieht das immer mit dem Einverständnis des anderen Kindes.

Wir verniedlichen keine Geschlechtsteile, sondern benennen alle Körperteile mit Ihrem korrekten Namen.

Ich darf meine Körperteile anfassen.

Wir räumen Kindern Privatsphäre ein, z. B. beim Toilettengang.

Kinder, die gerade trocken werden und ein Interesse am Thema Toilettengang haben, dürfen nicht ungefragt anderen Kindern zuschauern. Sollte es als pädagogisch sinnvoll erachtet werden, dass ein Kind die Möglichkeit bekommt zuzusehen, beziehen wir ALLE Beteiligten ein und holen uns das Einverständnis der Eltern UND der Kinder ein. Wenn irgendwer der Beteiligten dies NICHT möchte, wird das respektiert und eingehalten.

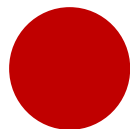
Diese Vereinbarungen sind verbindlich und werden mit den Kindern regelmäßig besprochen und sollen von den Kindern eingehalten werden.

Die Erwachsenen gehen mit dem Thema Sexualität nicht schambehaftet um und beantworten den Kindern altersgerecht ihre Fragen zu Liebe, Sexualität und Körper

## Verhaltensampel: Körperkontakt, Kita St. Nikolaus

### Pädagogisches Fehlverhalten/ Grenzüberschreitung

#### Inakzeptables Verhalten



- wir nehmen Kinder ungefragt auf den Schoß oder umarmen sie (z.B. beim Ankommen)
- die FK fordern Körperkontakt, um ein eigenes Bedürfnis zu befriedigen
- wir küssen die Kinder und lassen zu, dass diese uns küssen
- wir halten Kinder gegen ihren Willen fest
- wir berühren den Intimbereich des Kindes außerhalb einer Wickelsituation

### Kritisches pädagogisches Verhalten

#### Grenzwertiges Verhalten

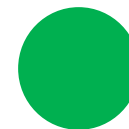
#### Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist



- FK fasst das Kind ohne Vorankündigung, um es vor einer Gefahrensituation zu schützen (Bsp.: Kind rennt auf die Straße, Kind ist im Begriff, ein anderes Kind schlagen,...)
- wir überreden ein Kind zum Wickeln in begründeten und notwendigen Situationen ( Bsp.: Stuhlgang in Windel oder Hose )

### Pädagogisches und fachlich- professionelles Verhalten

#### Wünschenswertes Verhalten



- wir fragen Kinder, ob sie auf den Schoß genommen werden möchten oder warten, bis sie uns fragen
- Fachkräfte geben den Kindern in einem angemessenen Nähe- und Distanzverhältnis die Nähe und körperliche Zuwendung, die sie in dem Moment benötigen
- wir begleiten unser Tun in Wickel- und Toilettensituationen sprachlich
- auch andere Maßnahmen, wie die Versorgung mit einem Pflaster oder das Messen von Fieber werden sprachlich begleitet und angekündigt
- wir gestalten Körperkontakt mit Kindern so offen, dass sie diesen jederzeit selbständig verlassen können
- wir gehen auf nonverbale Signale des Kindes sensibel ein

## 4.2 Organisationsentwicklung

Die Katholischen Kitas der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill gehören zum Bistum Limburg. Klare Strukturen in den Bereichen Kinder, Eltern, Personal, Glaube, Organisation, Ressourcen sowie Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind in einheitlichen Prozessen geregelt.

Diese Verfahrensabläufe dienen dazu allen am Prozess Beteiligten Sicherheit, Orientierung und die benötigten Rahmenbedingungen für eine gute pädagogische Arbeit zum Wohl der uns anvertrauten Kinder und Familien zu geben.

### 4.2.1 Klare Organisationsstrukturen

Leitung und Träger sind Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern, Eltern sowie Kolleg: innen und stehen in besonderer Verantwortung.

Die operative Verantwortung für die Umsetzung von Prozessen und Maßnahmen hinsichtlich Prävention und Intervention obliegt den Leitungs-Teams der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Sie verantworten ebenfalls die Aufrechterhaltung der inklusiven, schützenden Kultur in den Häusern. In rechtlicher Verantwortung steht der Träger.

Den pädagogischen Fachkräften steht angemessen Zeit zur Verfügung, wie in Form von pädagogischer Vor- und Nachbereitungszeit, Fortbildungsmöglichkeiten als auch diversen Teamsettings, sich mit den Inhalten des Gewaltschutzkonzeptes auseinanderzusetzen wie auch diese gemeinschaftlich regelmäßig zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Die hauswirtschaftlichen Mitarbeitenden der Kitas werden geführt durch Die Leitungsteams der Häuser, die der Kita-Koordination auf Trägerebene berichten.

### **Teamentwicklung**

Die Schutzkraft unseres Konzeptes liegt neben einem gemeinsamen Verständnis und gelebter Haltung im gegenseitigen Vertrauen.

Nur so können, wie in der Risiko- und Potentialanalyse (Kapitel 5) beschrieben, gegenseitige Hilfestellungen und Rückmeldungen erfolgen und Überlastungssituationen bestmöglich vermieden werden.

### 4.2.2 Vernetzung und Kooperation

Mit Kooperationspartnern, Institutionen und fachkundigen Experten wollen wir gemeinsam unserem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden. Dabei leisten wir uns gegenseitig Unterstützung und beraten uns zum Wohle der uns anvertrauten Kinder und deren Familien.

Unsere Einrichtung steht über die Kitakoordination in ständigem Austausch mit dem Träger.

Einrichtungen und Träger arbeiten mit diversen Institutionen, fachkundigen Experten und Kooperationspartnern zusammen:

- Grundschulen der Stadt Dillenburg

- Frühförderstelle in Herborn- Burg
- Fachschule für Sozialpädagogik, Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten
- Jugendamt, Kreisjugendamt
- Kindertagesstätten der Stadt Dillenburg, Kath. Kitas im Bistum Limburg
- Gesundheitsamt
- Therapeuten wie Logopäden, Ergotherapeuten, Krankengymnasten
- Kinderärzte, Zahnärzte
- Erziehungsberatungsstelle

Im Bereich der pädagogischen Arbeit mit den Kindern steht für uns die Kooperation mit dem Seniorenheim „Haus Elisabeth“ an erster Stelle. Dies ist unser Schwerpunkt und der besondere Auftrag unserer Einrichtung.

Gemeinsam mit den Kindern pflegen wir Kontakte zu anderen Organisationen, wie:

- Feuerwehr
- Polizei
- Förster
- den Anlässen/ Projekten entsprechender Personen und Organisationen

Relevante Kontaktdaten in Bezug auf Gewaltschutz sind im Anhang 7.2 hinterlegt.<sup>5</sup>

### 4.3 Beteiligung von Kindern, Eltern und Team

#### 4.3.1 Ziele und Definition - Partizipation in der Kita

*„Kinder haben ein Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, beteiligt zu werden. Beteiligung heißt, Kinder als Betroffene in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen und ihnen ernsthaft Einflussnahme zuzugestehen.“<sup>6</sup>*

Die Beteiligung von Kindern bedeutet Mit- und Selbstbestimmung in der Gestaltung der eigenen Aktivitäten. Kinder lernen Mitverantwortung zu übernehmen und agieren als Experten eigener Sache. Das Kindesalter spielt keine Rolle für die Beteiligung als solche, sondern nur für die Beteiligungsform. Bei der Auswahl der Inhalte und Methoden, ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Wünsche und Bedürfnisse, aber auch auf die Beteiligungsfähigkeit geachtet wird, welche die Diversitäten mitbringen.

Eine gelebte Alltagsdemokratie gibt dem Kind weitreichende Entwicklungsmöglichkeiten und ein ideales Lern- und Übungsfeld, insbesondere bei folgenden Kompetenzen:

#### **Emotionale und soziale Kompetenz**

- Die eigenen Sichtweisen (Gefühle, Bedürfnisse, Wünsche, Kritik, Meinungen, Grenzen) erkennen, äußern, begründen und vertreten. Ebenso die der anderen zu respektieren und einzuhalten.
- Die eigenen Interessen mit anderen Interessen in Einklang bringen.
- Die Sichtweisen anderer wahrnehmen und respektieren.

---

<sup>5</sup> Anhang 7.2

<sup>6</sup> Vgl. HBEP S. 106

- Zwischenmenschliche Konflikte über eine faire Auseinandersetzung austragen und einer Lösung zuführen; Fähigkeiten und Techniken erwerben, die für eine konstruktive Gesprächs- und Streitkultur und ein gutes Konfliktmanagement erforderlich sind.

### **Demokratische Kompetenz**

- Gesprächsregeln und Gesprächsdisziplin (Zuhören, Ausredenlassen) kennen und anwenden.
- Bei inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten und unterschiedlichen Interessenslagen aufeinander zugehen, Kompromisse eingehen und damit eine gemeinsame Lösung aushandeln, die auf einen Interessenausgleich abzielt.
- Sich damit abfinden und es aushalten, wenn die eigenen Meinungen und Interessen nicht zum Zuge kommen (Frustrationstoleranz); sich der Mehrheitsentscheidung fügen.
- Erfahren, dass man auf seine Umgebung einwirken, etwas erreichen und selbst etwas bewirken kann und dies dann hinterher auch verantworten muss; nach und nach bewussten Entscheidungen treffen lernen.
- Sicherheit im Umgang mit demokratischen Aushandlungsprozessen erlangen.

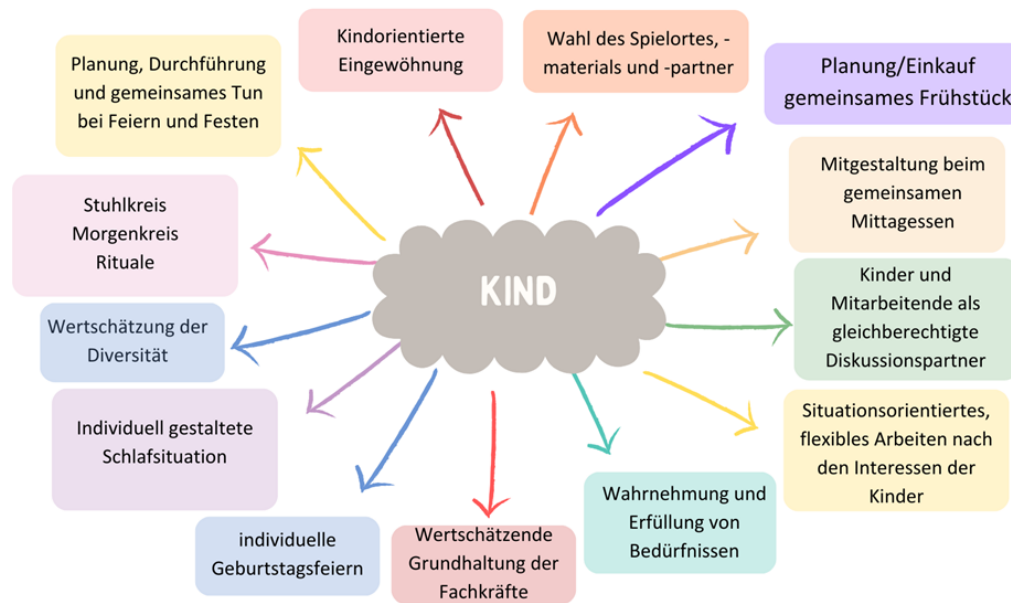
### **Verantwortungsübernahme**

- Verantwortung für sich und andere übernehmen, für andere ein Vorbild sein.
- Sich zuständig fühlen für die eigenen Belange und die der Gemeinschaft.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. HBEP S. 107

### 4.3.2 Wie realisieren wir die Beteiligung von Kindern in unserem pädagogischen Handeln?



### 4.3.3 Beteiligung von Eltern

Kinder erwerben in ihrer Familie Kompetenzen und Einstellungen, die für das weitere Leben von Bedeutung sind. Es ist die Aufgabe von Kindertageseinrichtungen Eltern bei Lernprozessen ihrer Kinder zu unterstützen. Eltern sind „Spezialisten“ für ihr Kind und somit ist eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften unabdingbar, und für die Bildungs- und Erziehungsaufgabe notwendig. Durch diese Zusammenarbeit können sogenannte Schlüsselsituationen von Kindern wahrgenommen und ihre Entwicklung unterstützt werden. Das Kind erlebt, dass Eltern und pädagogische Fachkräfte eine positive Einstellung zueinander haben. Die bestehende Erziehungspartnerschaft soll zu einer Bildungspartnerschaft ausgebaut werden. Das bedeutet, dass Erziehung und Bildung zu einer gemeinsamen Aufgabe werden und damit einhergehend auf gegenseitigen Respekt, Anerkennung und Akzeptanz aufbauen.

### **Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen und Betreuungsvertrag**

- Das Betreuungsverhältnis wird gemäß „Betreuungsvertrag Hessen“<sup>8</sup> über das Bistum Limburg geregelt.
- Es besteht ein Kooperationsverhältnis, das auf Gleichberechtigung angelegt ist.
- Die Gestaltung, Abläufe und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten sind ausgehandelt.

### **Elterngespräche:**

---

<sup>8</sup> Anhang 7.3

- Regelmäßig finden Elterngespräche statt. Diese beinhalten einen Austausch von Informationen (z.B. Entwicklungsstand des Kindes, Bildungsangebote, pädagogischer Ansatz usw.) zwischen Eltern und Fachkräften.
- Hierbei unterscheiden wir z.B.: zwischen Entwicklungsgesprächen (Entwicklung des Kindes in der letzten Zeit), Anlassgesprächen (bei aktuellen Fragen und Herausforderungen), Tür- und Angelgesprächen, Aufnahme- und Übergabegesprächen.

### **Mitbestimmung der Eltern**

- Elterninteressen werden, beispielsweise durch den Elternbeirat, vertreten.
- Eltern haben ein Mitspracherecht über allgemeine Bestimmungen und Bildungsziele.
- Regelmäßige Evaluation anhand von Fragebögen oder Blitzabfragen.
- Planung und Mitwirkung bei Festen und Feiern.

### **Bildungspartnerschaft durch gemeinsames pädagogisches Handeln**

Eltern sind in Projektarbeiten und deren Planung miteinbezogen. Beispielfähig wären hier die unterschiedlichen Vorschulaktivitäten zu nennen, bei denen die Eltern Unterstützer und Begleiter sind oder auch die Vater-Kind- Aktion „Nistkästen bauen“, gemeinsam mit dem NABU.

### **Stärkung der Elternkompetenz**

Die Elternbildung wird durch die Nutzung von Angeboten der Kindertagesstätte gestärkt, so z.B.: die Organisation von Elternabenden, Elternbeiratssitzungen, Weitergabe von Fachartikeln zu unterschiedlichen pädagogischen Inhalten, usw.

### **Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren**

Räume der Einrichtung können Eltern für pädagogische Aktionen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Gesprächskreise, pädagogische Elternabende, Aktivitäten des Fördervereins)<sup>9</sup>

#### **4.3.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger**

In einem Team arbeiten heißt, nicht alleine arbeiten. Die Mitarbeitenden verfolgen ein gemeinsames Ziel:

### **Zum Wohle des Kindes und der Familien handeln.**

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine gute Teamarbeit unabdingbar:

- sich absprechen
- sich gegenseitig unterstützen

---

<sup>9</sup> Vgl. HBEP S.109f.

- sich Rat suchen oder Rat geben
- ein Feedback geben
- sich austauschen
- sich auf die/ den Anderen verlassen können

...sind wichtige Pfeiler der Pädagoginnen und ein wertvolles Gut in unserem Haus.

Unsere gemeinsamen Teambesprechungen finden wöchentlich statt.

Hier tauschen sich alle Mitarbeitenden gemeinsam über die pädagogische Planung und die Einzelförderung der Kinder aus, besprechen Organisatorisches, planen Aktionen, bereiten Feste vor und legen Termine fest. Vor den Teambesprechungen hat jeder Mitarbeitende die Möglichkeit seine Themenwünsche mitzuteilen, sodass diese Berücksichtigung finden. Vier Tage im Kalenderjahr ist die Einrichtung für Konzeptionstage des Personals geschlossen.

- Regelmäßiges Lesen von Fachliteratur und die Teilnahme an Fortbildungen dienen der Weiterentwicklung von Kompetenzen und pädagogischer Haltung.
- Teamsupervision und Teamfortbildungen helfen bei der Lösung von Problemen und unterstützen den pädagogischen Alltag

In allen Settings ist eine professionelle pädagogische Haltung und Einstellung zur Partizipation unverzichtbar. Ohne sie ist eine gute Beteiligung von Kindern und Eltern nicht möglich.

Wie sieht eine gute Beteiligung, Mitbestimmung und gleichberechtigtes Miteinander im Team aus?

Im Folgenden werden exemplarisch Beispiele auf Einrichtungsebene skizziert, die auf die Zusammenarbeit zwischen den Leitungsteams der Einrichtungen wie auch auf Leitungsteams und Träger zu übertragen sind.

- Gesamtteam aller Fachkräfte- hier ist jeder Mitarbeitende aufgefordert sich aktiv zu beteiligen
- individuelle Fortbildungswünsche finden Berücksichtigung
- Dienstplangestaltung nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der eigenen, familiären Bedarfe
- individuelle Fähigkeiten und Talente der Mitarbeiter: in optimal nutzen
- Mitarbeitergespräche zur Weiterentwicklung der Fachkräfte in unserem Haus
- Projektwünsche der Fachkräfte werden nach Möglichkeit und einrichtungsbezogen realisiert
- auch Praktikant: innen werden zum gemeinsamen, professionellen Handeln angeleitet
- die ganz eigene Persönlichkeit wird angenommen, wertgeschätzt und als wichtiger Teil des Ganzen gesehen

Durch die Möglichkeit, sich im Team einbringen zu können, gleichberechtigt gesehen zu werden und mit seinen ganz eigenen Fähig- und Fertigkeiten die Arbeit in unserer Kita sowie in der Kirchengemeinde–unterstützen zu können ist eine Anerkennung gegenüber jedem einzelnen Teammitglied möglich.

Nur durch gelebte Partizipation und Reflexion, auch unter den Mitarbeitenden ist eine gute, wertschätzende Arbeit möglich.

## 4.4 Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

### 4.4.1 Ziele und Definition

Anregungen und Beschwerden können von Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und allen an der Kita beteiligten Personen in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Während sich ältere-Kitakinder schon gut über Sprache mitteilen können, muss die Beschwerde der Jüngeren sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind essentielle Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder und Eltern auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Ein systematisches Beschwerdemanagement hilft uns, die Qualität unserer Arbeit fortlaufend zu verbessern und die Zufriedenheit, unserer Kunden und Mitarbeitenden zu erhöhen.

### 4.4.2 Prozesse zum Beschwerdeverfahren

Jede Beschwerde sollte in einem angemessenen Rahmen sowie an einem angemessenen Ort vorgetragen und besprochen werden.

#### **Beschwerdeverfahren für Kinder**

##### Prozessziel/e:

Sich beschweren oder Anregungen geben können alle Kinder, die mit der Kita zu tun haben. Beschwerden/Anregungen von Kindern verstehen wir als Form der Beteiligung/ Partizipation. Diese werden umgehend bearbeitet, damit ggfs. Korrekturmaßnahmen/ Beschwerdelösungen eingeleitet werden können. Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Während sich die älteren Kita- Kinder schon gut über Sprache mitteilen können muss die Beschwerde der Jüngeren sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkräfte/ weitere Beteiligten sind unbedingt Voraussetzung für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
1.	Beschwerde/Anregung entgegennehmen	2.	Alle MA	- Beschwerdeformular für Kinder	Beschwerdeformular liegt gut erreichbar in der Kita aus. MA begleiten das Kind verbale Beschwerden schriftlich festzuhalten.
2.	Vorgehensweise zur Beschwerde mit dem Kind klären	3.	Alle MA	- Beschwerdeformular für Kinder	Sorgfältige Überprüfung zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen! Gesetzliche Grundlagen und eigenes Leitbild/ Konzeption/ BEP/ AFB als Kriterium heranziehen! Kind über die weitere Vorgehensweise einbeziehen.
3.	Bearbeitung der Beschwerde Kita-intern	4.	Alle MA/ EL/evtl. T	- Beschwerdeformular für Kinder - Gewaltschutzkonzept	Gespräche ggfs. im Team/ beteiligte MA/ EL-MA/ evtl. EL-T/ Sorgeberechtigte. <b>Grenzverletzendes Verhalten in Bezug auf das Gewaltschutzkonzept müssen eigenständig behandelt werden.</b> Kind auf Kind entscheidet EL. Sowohl bei MA auf Kind als auch bei Sorgeberechtigte auf Kind erfolgt eine Info an den Träger.
4.	Veränderung möglich und sinnvoll?	Nein: 5. Ja: 6.	Alle MA/ EL/stv. EL/T	-ggfs. Gesprächsprotokoll (von Kind/ MA/ EL und Sorgeberechtigten) oder Teamprotokoll	Sonstige beteiligte Personen, zeitliche Abfolge, gemeinsame Beschwerdebearbeitung werden festgehalten. Notwendige Informationen an Team/ Sorgeberechtigten/ Träger.
5.	Gespräch/ Rückmeldung an Kind/ Sorgeberechtigte	ENDE	Alle MA/ EL/stv. EL/T	- Beschwerdeformular für Kinder	Nicht alle Beschwerden und Anregungen haben Veränderungen zur Folge. Werden Anregungen nicht aufgegriffen oder lassen sich die Gründe für die Beschwerde nicht beseitigen, dies dem Kind freundlich mitteilen und begründen.
6.	Beschwerdelösung/ Vereinbarung/ zeitlicher Ablauf	7.	Alle MA/ EL/stv. EL/T	- Korrekturmaßnahme - Beschwerdeformular für Kinder	Mit dem Kind absprechen, welche Lösungen angestrebt werden, welche Möglichkeiten bestehen.
7.	Gemeinsame Überprüfung der Korrekturmaßnahme	Wenn beseitigt dann 8.  Beschwerde besteht	Alle MA/ EL/stv. EL/T / beschwerdegebendes Kind/	- Beschwerdeformular für Kinder	Kind und Mitarbeitende geben Rückmeldung ob durch Korrekturmaßnahme Beschwerde beseitigt wurde oder weitere Veränderungen notwendig sind.

		weiterhin dann 3.	evtl. Sorgeberechtigte		
8.	Dokumente entsprechend der Fristen archivieren	<b>ENDE</b>	EL	- Managementbewertung	

Das Beschwerdeformular für Kinder ist im Anhang 7.4 hinterlegt.<sup>10</sup>

### **Umgang mit Beschwerden und Anregungen der Sorgeberechtigten**

#### Prozessziel/e:

Sich beschweren oder Anregungen geben können alle Eltern, die mit der Kita zu tun haben. Beschwerden/Anregungen von Eltern verstehen wir als Form der Elternbeteiligung. Diese werden schnellstmöglich bearbeitet, damit ggfs. Korrekturmaßnahmen/ Beschwerdelösungen eingeleitet werden können.

<b>Nr.</b>	<b>Schritt</b>	<b>Nächster Schritt</b>	<b>Verantwortlich</b>	<b>Dokument</b>	<b>Anmerkung</b>
1.	Beschwerde/Anregung entgegennehmen	2.	Alle MA	- Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Eltern	Beschwerdeformular liegt gut sichtbar in der Kita aus.
2.	Vorgehensweise zur Beschwerde klären	3.	EL	- Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Eltern	Sorgfältige Überprüfung zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen! Gesetzliche Grundlagen und eigenes Leitbild/ Konzeption als Kriterium heranziehen!
3.	Bearbeitung der Beschwerde Kita-intern	4.	EL	- Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Eltern	Gespräche ggfs. im Team/ beteiligte MA/ EL-MA/ evtl. EL-T/ evtl. Elternbeirat.
4.	Veränderung möglich und sinnvoll?	Nein: 5. Ja: 6.	EL	-ggfs. Gesprächs- oder Teamprotokoll	Beteiligte Personen, zeitliche Abfolge, gemeinsame Beschwerdebearbeitung werden festgehalten. Notwendige Informationen an Team/Träger.
5.	Gespräch/ Rückmeldung an Eltern	<b>ENDE</b>	EL/T	- Beschwerdeprotokoll	Nicht alle Beschwerden und Anregungen haben Veränderungen zur Folge. Werden Anregungen nicht aufgegriffen oder lassen sich die Gründe für die Beschwerde nicht beseitigen, dies dem Beschwerdeführer

<sup>10</sup> Anhang 7.4

					freundlich mitteilen und begründen.
6.	Beschwerdelösung/ Vereinbarung/ zeitlicher Ablauf	7.	EL/T	- Korrekturmaßnahme - Beschwerdeprotokoll	Mit den Eltern absprechen, welche Lösungen angestrebt werden, welche Möglichkeiten bestehen, einen Ausgleich für eventuell entstandene Schäden oder Unannehmlichkeiten zu schaffen.
7.	Gemeinsame Überprüfung der Korrekturmaßnahme	Wenn beseitigt dann 8.  Beschwerde besteht weiterhin dann 3.	EL/Eltern		Eltern geben Rückmeldung ob durch Korrekturmaßnahme Beschwerde beseitigt wurde oder weitere Veränderungen notwendig sind.
8.	Dokumente entsprechend der Fristen archivieren	<b>ENDE</b>	EL	- Managementbewertung	

Das Beschwerdeformular für Eltern ist im Anhang 7.5 hinterlegt.<sup>11</sup>

### Umgang mit Beschwerden und Anregungen der Mitarbeitenden

#### Prozessziel/e:

Sich beschweren oder Anregungen geben können alle Mitarbeitenden, die mit der Kita zu tun haben. Beschwerden/Anregungen von Mitarbeitenden verstehen wir als Form der Beteiligung. Diese werden schnellstmöglich bearbeitet, damit ggfs. Korrekturmaßnahmen/ Beschwerdelösungen eingeleitet werden können.

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
1.	Beschwerde/Anregung entgegennehmen	2.	EL/stv. EL/T	- Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Mitarbeitende	Beschwerdeformular liegt gut erreichbar in der Kita aus.
2.	Vorgehensweise zur Beschwerde klären	3.	EL/stv. EL/T	- Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Mitarbeitende	Sorgfältige Überprüfung zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen! Gesetzliche Grundlagen und eigenes Leitbild/ Konzeption/ BEP/ AFB/ AVO als Kriterium heranziehen!

<sup>11</sup> Anhang 7.5

3.	Bearbeitung der Beschwerde Kita-intern	4.	EL/stv. EL/T	- Beschwerdeformular oder Beschwerdeprotokoll für Mitarbeitende	Gespräche ggfs. im Team/ beteiligte MA/ EL-MA/ evtl. EL-T/ MAV.
4.	Veränderung möglich und sinnvoll?	Nein: 5. Ja: 6.	EL/stv. EL/T	-ggfs. Gesprächs- oder Teamprotokoll	Sonstige beteiligte Personen, zeitliche Abfolge, gemeinsame Beschwerdebearbeitung werden festgehalten. Notwendige Informationen an Team/Träger.
5.	Gespräch/ Rückmeldung an Mitarbeitende	ENDE	EL/stv. EL/T	- Beschwerdeprotokoll	Nicht alle Beschwerden und Anregungen haben Veränderungen zur Folge. Werden Anregungen nicht aufgegriffen oder lassen sich die Gründe für die Beschwerde nicht beseitigen, dies dem Beschwerdeführer freundlich mitteilen und begründen.
6.	Beschwerdelösung/ Vereinbarung/ zeitlicher Ablauf	7.	EL/stv. EL/T	- Korrekturmaßnahme - Beschwerdeprotokoll	Mit den Mitarbeitenden absprechen, welche Lösungen angestrebt werden, welche Möglichkeiten bestehen, einen Ausgleich für eventuell entstandene Schäden oder Unannehmlichkeiten zu schaffen.
7.	Gemeinsame Überprüfung der Korrekturmaßnahme	Wenn beseitigt dann 8.  Beschwerde besteht weiterhin dann 3.	EL/stv. EL/T/ beschwerdegebende MA		Mitarbeitende geben Rückmeldung ob durch Korrekturmaßnahme Beschwerde beseitigt wurde oder weitere Veränderungen notwendig sind.
8.	Dokumente entsprechend der Fristen archivieren	ENDE	EL/T	- Managementbewertung	

Das Beschwerdeformular für Mitarbeitende ist im Anhang 7.6 hinterlegt.<sup>12</sup>

## 4.5 Leitfaden zur sexuellen Bildung<sup>13</sup>

### 4.5.1 Einleitung

Ziel des sexualpädagogischen Konzeptes ist es, Kindern ihre Fragen, die sie zu ihrem Körper und ihren Gefühlen haben, zu beantworten; die natürliche kindliche Neugier aufzugreifen und

<sup>12</sup> Anhang 7.6

<sup>13</sup> Vgl. AWO Frankfurt, Markus Fischer-Reitgassl

sie dabei zu unterstützen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit ihrem Körper umzugehen.

Sie sollen lernen, die Körper- und Schamgrenzen bei sich selbst und anderen zu achten, um sich so auch vor möglichen Gefahren schützen zu können.

Die Mitarbeitenden haben eine gemeinsame Haltung definiert, die im Alltag für alle verbindlich und spürbar ist. Sie fühlen sich sicherer in sexualpädagogischen Fragen durch kollegialen Austausch und entsprechende Fortbildungen.

Somit ist das sexualpädagogische Konzept auch ein wichtiger Baustein im präventiven Kinderschutz und gehört zu unserem Bildungsauftrag.

#### 4.5.2 Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität hat nichts mit der der Erwachsenen gemein. Die erwachsene Sexualität ist hauptsächlich auf die genitalen Reize fokussiert, während die kindliche Sexualität alles umfasst, was das Kind sinnlich erlebt. Jede angenehme körperliche Erfahrung, jedes positive Gefühl wird von Kindern mit allen Sinnen erlebt und wird als kindliche Sexualität betrachtet. Dies geschieht ohne Hemmungen oder Schamgefühl, da Kinder noch keine gesellschaftlichen Sexualnormen entwickelt haben und von ihnen nicht als Sexualität wahrgenommen werden.

Kindliche Sexualität bei Kindern meint, den eigenen Körper zu erkunden und dabei angenehme Gefühle zu erfahren. Dies ist ein normaler Teil der sexuellen Entwicklung von Menschen und hat nichts verwerfliches oder Anstößiges.

#### **Kindliche Sexualität zeigt sich im Kita-Alltag in unterschiedlichen Facetten:**

##### **Freundschaften**

Beim Eingehen von Freundschaften machen Kinder erste Erfahrungen mit Sachverhalten wie „wer mag mich/wen mag ich?“, „wer lehnt mich ab/ wenn mag ich nicht?“. Sie lernen einen partnerschaftlichen Umgang miteinander.

##### **Kindliche Selbststimulation**

Kinder entdecken die Welt mit allen Sinnen. Durch Erkunden des eigenen Körpers merken Kinder, dass sich manche Berührungen an verschiedenen Körperstellen besonders angenehm anfühlen und sich das Gefühl verstärkt, wenn man sich dort häufiger berührt. Manche Kinder berühren sich oft, einige manchmal und einige Kinder gar nicht.

Wichtig ist hierbei zu beachten, dass Thema schamlos zu behandeln und Kindern gleichzeitig aufzuzeigen, dass nicht jeder Ort und jeder Zeitpunkt dazu eignet, sich zu stimulieren. Die Privat- und Intimsphäre des Kindes sollte gewahrt bleiben.

Wir achten darauf, dass diese Erfahrungen in einem geschützten Rahmen stattfinden ohne andere zu stören oder die Kinder zu gefährden.

##### **Rollenspiele**

„Doktorspiele“ sind die häufigsten und bekanntesten Ausdrucksformen kindlicher Sexualität.

Hier stellen Kinder Szenen dar, die sie in Büchern gesehen oder zum Beispiel beim Kinderarzt erlebt haben. Ausziehen, erkunden und Entdecken entsteht spontan im Spiel und ist geprägt von Neugierde.

Diese Spielformen sind wichtig für das Erlernen einer selbstbestimmten Sexualität. Kinder lernen ihre eigenen und die Grenzen anderer Kinder kennen und diese zu achten.

Wir ermöglichen Doktorspiele in unserer Einrichtung bis zu einem gewissen Grad, haben gleichzeitig mit den Kindern geltende Regeln besprochen und achten auf deren Einhaltung, um Grenzverletzungen möglichst zu vermeiden.

Die Spielsituationen finden in einem geschützten Rahmen statt, der von externen Personen nicht einsehbar ist. Eine Fachkraft hat das Geschehen jederzeit im Auge und kann gegebenenfalls eingreifen.

Unsere Regeln für Doktorspiele:

- Freiwilligkeit- wollen alle Beteiligten mitspielen?
- Es kann jederzeit Stopp gesagt werden – NEIN HEISST NEIN!
- Es wird niemandem wehgetan.
- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt.
- Ähnliches Alter – kein großer Altersabstand, um ein Machtgefälle zu vermeiden.
- Es kann jederzeit Hilfe geholt werden – HILFE HOLEN IST KEIN PETZEN!

#### 4.5.3 Fachlicher Umgang im Kita-Team

Kinder in unserer Einrichtung benötigen gerade in der Eingewöhnungs- und Anfangszeit viel Nähe durch die pädagogischen Fachkräfte. Sie sind ihre Bezugspersonen im Kita-Alltag. Jede Fachkraft gibt diese Nähe bis zu einem Punkt, der für beide Seiten angemessen ist. Das bedeutet: Kinder bekommen die Streicheleinheiten, die sie benötigen; die haltende Hand, um ihnen Sicherheit zu bieten und auch die körperliche Nähe, die sie brauchen, um sich geborgen zu fühlen. Werden Grenzen überschritten und die Intimsphäre beider Seiten ist nicht mehr gewahrt, werden klare Grenzen gezogen. Uns ist wichtig, dass auch die Kinder lernen, dass der Körper seines Gegenübers nicht ohne Einverständnis angefasst werden darf und es Bereiche gibt, die beim Gegenüber nicht ohne Zustimmung berührt werden dürfen.

Kindliche Fragen werden von unserem Team altersgerecht beantwortet. Hierzu nutzen wir auch ausgewählte Buch- und/oder Bildmaterialien.

Kinder sollen über ein altersgerechtes Wissen verfügen. Körperorgane werden nach ihrem korrekten Namen benannt und erhalten von uns keine Kosenamen. Das hilft Kindern, grenzüberschreitendes Verhalten zu erkennen und klar benennen zu können.

Kinder werden immer wieder ermutigt, ihre Grenzen aufzuzeigen. Die Aufgabe aller Beteiligten ist es, diese Grenzen zu respektieren und zu schützen.

## 5. Risiko- und Potenzialanalyse & abgestufte Zonen von Intimität

### 5.1 Schutzfaktoren

<b>Bereich / Kategorie</b>	<b>Schutzfaktor</b>	<b>Maßnahmen zur Stabilisierung und Erweiterung des Schutzfaktors</b>
Personal	Verhaltensampel	Gemeinsam erstellter Verhaltenskodex (siehe 4.1.7) Regelmäßige Überprüfung der Werte im Team
Personal	Wertekultur	Gemeinsam erarbeitetes Leitbild <sup>14</sup>
Personal	Supervision	Regelmäßige Supervision mit externer Supervisorin
Personal	Coaching	Möglichkeit für Coachings für das Leitungsteam, z.B. zur Stärkung der Leitungsrolle.
Kinder/Eltern/Team	Beteiligung/Partizipation	Siehe Kapitel 4.3
Kinder/Eltern/Team	Beschwerdeverfahren	Siehe Kapitel 4.4

### 5.2 Risikoanalyse

<b>Bereich</b>	<b>Beschreibung/Risiko</b>	<b>Regeln/Maßnahmen</b>
Abstellraum Turnraum	Nicht einsehbar	Keine 1:1 Betreuung in diesem Raum.
Krippengruppe	Nicht einsehbar	nur mit Begleitung von FK.
Kita	Nicht einsehbar	Kleingruppen alleine bei offener Tür mit regelmäßiger Kontrolle durch FK
Materialraum		Bleibt verschlossen Raum wird arbeitstäglich von FK im Frühdienst abgeschlossen.
Klettergerüst		Bleibt abgesperrt
Nebenräume der Gruppen	Nur teilweise einsehbar, wenn Tür zu	Mitarbeitende verteilen sich in die einzelnen Bereiche. Kleingruppen können sich bei angelehnter Tür zurückziehen. FK kontrolliert regelmäßig den Raum

<sup>14</sup> Vgl. Kapitel 2

Schlafräum	Abgelegener Raum	Kein Spielbereich für Kinder. Konstante Schlafwache bis alle Kinder wieder auf sind und den Raum verlassen haben.
Waschraum Krippe	Birgt Risiko für grenzüberschreitendes Verhalten. Gleichzeitig ist Intimsphäre der Kinder zu wahren	FK gibt Kolleg: innen Bescheid wenn ein Kind gewickelt wird
Waschraum Kita	s.o. Toilettenkabinen nicht einsehbar, mehrere Anwesende möglich	Kinder geben Bescheid, wenn sie zur Toilette müssen und werden angehalten, die Privatsphäre der anderen Kinder zu achten. Ein roter/grüner Punkt an der Kabinentür signalisiert besetzt/frei. Kinder ziehen sich bei Bedarf in der Kabine um. Wenn Kinder gewickelt werden müssen, gibt die FK den anderen Kolleg: innen Bescheid
Küche	Nicht einsehbar	Kinder dürfen sich nicht alleine in der Küche aufhalten
Garderobe/Flur	Nur teilweise einsehbar	Krippengruppen nur in Begleitung von FK. Kita-Kinder in Kleingruppen alleine mit klaren Absprachen, welche Bereiche für Kinder erlaubt sind. FK kontrolliert regelmäßig.
Materialraum/Kopierraum	Nicht einsehbar	Für Krippenkinder nicht zugänglich. Kitakinder sagen Bescheid, wenn sie sich etwas holen. Kopierraum nur in Begleitung einer FK.
Personalraum	Nicht einsehbar	Zutritt für Kinder nicht erlaubt
Außengelände/Weidentunnel	Begrenzt einsehbar	Regelmäßige Kontrolle durch FK

Außengelände/Bereich Hof-Rabennest	Nicht einsehbar	FK verteilen sich entsprechend auf dem Gelände
Außengelände/Bereich neben Eulennest	Nicht einsehbar	FK verteilen sich entsprechend auf dem Gelände

### 5.3 Abgestufte Zonen von Intimität

Erste Zone mit höchster Stufe von Intimität	Toiletten und Wickelbereich
Zweite Zone mit etwas geringerer Intimität	Schlafrum
Dritte Zone mit deutlich geringerer Intimität	Gruppenräume, Nebenräume
Vierte Zone mit wenig Intimität (halböffentlicher bzw. öffentlich einsehbarer Bereich)	Flur, Garderobe, Außengelände, Personalraum
Fünfte Zone ohne Gewährleistung von Intimität (öffentlicher Raum)	/

## 6. Intervenierender Kinderschutz

### 6.1 Definition und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung

Sowohl der Begriff „*Kindeswohl*“, als auch der Begriff „*Kindeswohlgefährdung*“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Daher gibt es in Gesetzestexten keine rechtsverbindlichen Definitionen.

Die Auseinandersetzung mit den Begriffen ermöglicht ein gemeinsames Bewusstsein und eine einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten im Team.

Kindeswohl kann beschrieben werden:

*„Mit Kindeswohl wird ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht und aus der EU-Grundrechtscharta bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie seine gesunde Entwicklung umfasst.“<sup>15</sup>*

*„Der Kindeswohl-Begriff ist der Schlüsselbegriff im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt sowie das zentrale Instrument zur Auslegung von Kindesinteressen. Eine nähere begriffliche Bestimmung muss daher so präzise und trennscharf wie möglich und*

<sup>15</sup>Vgl. Handreichung „Kultur der Achtsamkeit- Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Limburg“ 2018, S. 6

zugleich ausreichend flexibel sein, um der Kontextgebundenheit und Komplexität jedes Einzelfalls zu genügen. Die folgenden vier Elemente sollten Bestandteil einer Definition sein:

- ▶ *Orientierung an den Grundrechten aller Kinder, als normative Bezugspunkte für das, was jedem Kind zusteht, auch wenn unvermeidbar ist, dass die in den Kinderrechten enthaltenen Versprechen immer nur annäherungsweise eingelöst werden (können)*
- ▶ *Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern, als Beschreibungen dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist*
- ▶ *Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative zu wählen*
- ▶ *Prozessorientierung, als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision bedürfen*<sup>16</sup>

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn das physische, psychische oder emotionale Wohlbefinden eines Kindes direkt beeinträchtigt oder gefährdet ist und die Eltern nicht in der Lage oder nicht bereit sind, diesen Zustand zu beheben.<sup>17</sup> Dies schließt auch Situationen ein, in denen das Wohl des Kindes durch Dritte beeinträchtigt wird. Unter dem Begriff "Kindeswohlgefährdung" versteht man daher, dass die äußeren Umstände die physische, psychische und/oder emotionale Entwicklung eines Kindes gefährden können. Es ist nicht notwendig, dass bereits ein Schaden für das Kind eingetreten ist, damit von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen wird. Es reicht aus, dass konkrete Anhaltspunkte die Möglichkeit einer Gefährdung des Kindes aufzeigen.

Werden den Fachkräften der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat die Einrichtung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abzuschätzen.

Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“. Sie werden umschrieben als „konkrete Hinweise“ oder „konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko“.

Hiermit wird auf die im „Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg“<sup>18</sup> enthaltene Anlage 1 – „Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren“ als Arbeitshilfe verwiesen.

Diese soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Sie ersetzt nicht den fachlichen Reflexionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und ggf. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden.

Bei offensichtlicher akuten Kindeswohlgefährdung, wie z.B. Anzeichen körperlicher und/oder

---

<sup>16</sup> Jörg Maywald 2019, Kindeswohl in der Kita - Leitfaden für die pädagogische Praxis, S.12

<sup>17</sup>Vgl. § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

<sup>18</sup> Anhang 7.7

sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung hat durch die Einrichtung unverzüglich eine Meldung nach § 47 Abs. 2 SGB VIII an das Jugendamt zu erfolgen und in Abstimmung mit diesem sind die erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls einzuleiten.

In allen übrigen Fällen erfolgt eine Meldung nach entsprechender Abwägung gemäß vorliegendem Schutzkonzept; das Jugendamt ist dann entsprechend einzuschalten und die erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls sind einzuleiten.

### 6.1.1 Abgrenzung § 8a und § 47 SGB VIII- Meldepflicht

Der Gesetzgeber legt in der Kindertagesbetreuung einen umfassenden Kinderschutz fest, der zwei Perspektiven umfasst. Einerseits betrifft dies das Wohl des Kindes in seinem häuslichen Umfeld gemäß § 8a SGB VIII, andererseits bezieht es sich auf Vorfälle und Prozesse innerhalb der Kindertageseinrichtung, die das Kindeswohl gefährden könnten, gemäß § 47 SGB VIII.

### **§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** <sup>1920</sup>

Gemäß § 8a SGB VIII sind das Jugendamt in seiner Funktion als staatliches Wächteramt und Garantieträger sowie die Träger von Einrichtungen und Diensten wie Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen adressiert. Der Paragraph legt spezifische Verpflichtungen und zeitlich aufeinanderfolgende Abläufe fest, sobald Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls erkennbar sind. Folglich müssen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherstellen, dass ihre Fachkräfte bei Kenntnisnahme schwerwiegender Anzeichen für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Risikobewertung durchführen. Bei dieser Einschätzung ist eine qualifizierte Fachkraft (Isef) beratend hinzuzuziehen.

Die erforderlichen Verfahrensabläufe und Bearbeitungsprozesse sind intern bekannt und werden in den Schulungen gemäß § 8a regelmäßig aufgefrischt. Ein weiterer Aspekt des "Schutzauftrags" beinhaltet die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Risikobewertung, es sei denn, dies würde dem effektiven Schutz des Kindes oder Jugendlichen entgegenstehen. Bei Feststellung von Gefährdungsfaktoren verpflichtet der Schutzauftrag den Träger einerseits, sich von einer qualifizierten Fachkraft beraten zu lassen, und andererseits darauf hinzuwirken, dass die Eltern Hilfsangebote in Anspruch nehmen – sollte dies erfolglos bleiben, ist das Jugendamt einzuschalten. Im Prozess der Gefährdungsabklärung und -bearbeitung richtet sich der Träger zunächst an das Kind, die qualifizierte Fachkraft, die Erziehungsberechtigten und, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, an das Jugendamt (Sozialdienst im Amt für Kinder, Jugend und Familie).

### **§47 SGB VIII – Meldepflichten (bei Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen)**<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> Anhang 7.8 Ablaufschema Gefährdungseinschätzung Lahn-Dill-Kreis

<sup>20</sup> Anhang 7.9 Mitteilung an Soziale Dienste gem. §8a Abs. 4/Abs. 5 SGB VIII

<sup>21</sup> Anhang 7.10 Meldebogen Träger § 47 Nr. 2 SGB VIII

Die Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII entspringt der gesetzlichen Verpflichtung der Aufsichtsbehörde oder des übergeordneten Trägers, über den Schutzauftrag der Einrichtungen gegenüber den Kindern zu wachen (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die das Wohl von Kindern und/oder Jugendlichen gefährden könnten, müssen gemäß § 47 SGB VIII der Aufsichtsbehörde unverzüglich gemeldet werden. Diese Meldung obliegt dem Träger der Kindertageseinrichtung, der seiner Meldepflicht nach § 47 SGB VIII nachkommen muss.

Die Formulierung in § 47 SGB VIII schließt nicht zwangsläufig eine tatsächliche oder bereits eingetretene Gefährdung ein. Vielmehr richtet sie sich auf Ereignisse, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen könnten. Der § 47 SGB VIII greift bewusst vor einer Gefährdung des Wohls der Kinder und/oder Jugendlichen ein.

Das Ziel der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII besteht darin, der Aufsichtsbehörde so früh wie möglich die Gelegenheit zu geben, präventive, unterstützende und beratende Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Aufgabe der Rechtsaufsicht gerecht zu werden. Diese Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung oder der Träger bereits Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls ergriffen hat oder nicht. Dies verdeutlicht den Charakter der Norm, nämlich die Einbeziehung beratender und unterstützender Angebote seitens der Aufsichtsbehörde.

Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde besteht darin, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und eingeleiteter Maßnahmen des Trägers zu überwachen. Im Fall von § 47 SGB VIII bedeutet dies, dass im Dialog mit dem Träger Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls entwickelt und vereinbart werden. Bereits getroffene Maßnahmen werden von der Aufsichtsbehörde geprüft und gegebenenfalls erweitert. Eingreifende Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sind erforderlich, wenn der Träger nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu ergreifen.<sup>22</sup>

Im Folgenden sind Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen aufgeführt:

**1. Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:**

Gefährdungen durch das Fehlverhalten von Mitarbeitenden sind in der Verhaltensampel beschrieben.

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Kinder über einen unangemessenen langen Zeitraum unbeaufsichtigt lassen
- Kinder in gefährlichen Situationen bringen (bspw. Ausflug bei Unwetterwarnung)

**Formen von körperlicher und seelischer Gewalt**

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen,
- Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)

---

<sup>22</sup>Vgl. Anhang 7.11 Prozess §47

- Zwang zum Schlafen
- Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in die Garderobe schicken, in einem Raum einsperren)
- Schlagen, zerren, schubsen, fixieren, unbegründetes Festhalten von Kindern
- Androhung und/oder Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z. B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)

### **Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung**

- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost
- Ignorieren und Ausgrenzen von Kindern
- Nicht eingreifen bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen
- unter Kindern
- Formen von sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch
- Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosn
- Kinder küssen (auch dann nicht, wenn es vom Kind gewünscht ist)
- Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
- Sexuelles Stimulieren von Kindern
- Kinder zu sexuellen Handlungen auffordern

### **2. Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder**

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- bewusstes selbstverletzendes Verhalten von Kindern (bspw., wenn sich Kinder selbst beißen, schlagen, verletzen; mit Gegenständen, schlagen Kopf oder andere Körperteile gegen Wände, Möbel etc.)
- Kinder begeben sich selbst immer wieder in gefährliche Situationen (bspw. stürzen sich wiederholt von gefährlichen Erhöhungen etc.)

### **Sexuelle Übergriffe**

- Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) finden in einem Machtverhältnis und unfreiwillig statt
- Es liegt ein größerer Altersunterschied zwischen den Kindern vor (2 Jahre)
- Kinder werden zur Körpererkundung gedrängt oder überredet; es findet gegen den Willen des Kindes/der Kinder statt
- Gegenstände oder Finger werden in Po oder Vagina eingeführt
- Der Genitalbereich eines Kindes wird durch ein anderes verletzt
- Erwachsene Formen von Sexualität werden von Kindern praktiziert (bspw. Oralverkehr)
- Körpererkundungsspiele finden unter Drohungen und Redeverboten statt

## **Körperverletzungen**

- schwere Verletzungen, die von den zu betreuenden Kinder anderen
- Kindern zugefügt werden (bspw. Knochenbrüche, Strangulationen etc.)
- Bissverletzungen und Kratzverletzungen, die sich auch nach
- pädagogischer Intervention wiederholen und sich
- entwicklungspsychologisch nicht abschließend begründen lassen.

### **3. Katastrophenähnliche Ereignisse**

Das betrifft vor allem Vorkommnisse, die über die üblichen Schadensfälle des Alltags hinausgehen und in einem außergewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder Gesundheit von Personen oder an Sachwerten verursachen oder mit sich bringen, wie zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

### **4. Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen**

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes
- Besonders schwere Unfälle, die nicht durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter/ -innen verursacht sind

### **5. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen**

Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewertet

### **6. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung**

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z. B. durch anhaltende Unterbelegung)

- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung)

#### **7. Bautechnische/technische Mängel**

- Feststellung anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten
- akute Mängel, die Sofortmaßnahmen von Seite der Aufsichtsbehörde bedürfen, müssen gemeldet werden.

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend.

### **6.2 Interventionspläne**

Die Wahrung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) erfolgt gemäß Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill.

Es wird auf das Schutzkonzept für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg<sup>23</sup> verwiesen. Insbesondere auf die Anlagen

2.1 Verdacht von körperlichen und /oder sexuellen Übergriffen durch Kinder in der Kita

2.2 Verdacht von körperlichen und / oder sexuellen Übergriffen im häuslichen oder familiären Kontext

2.3 Verdacht von körperlichen und / oder sexuellen Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter: in

Nicht nur Übergriffe, sondern auch bereits Verdachtsfälle erfordern je nach Ausmaß und spezifischen Bedarfen einzelner Mitarbeitenden oder Teams Raum zur Reflexion und Aufarbeitung.

Es müssen die sachlichen und auch die emotionalen Belastungen der Mitarbeitenden aufgefangen und professionell reflektiert werden:

Was ist passiert? Wer ist/ war beteiligt? Welche Folgen und Auswirkungen hat der Vorfall ausgelöst?

Hierbei stehen folgende Unterstützungsangebote den Mitarbeitenden zur Verfügung: Kollegiale Beratungen, Unterstützung durch Kinderschutzreferent: innen und Fachberatung, Trägergespräche, pastorale Angebote, Unterstützung durch Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde, Supervisionen, Coachings, Fortbildungsangebote, Inhouse-Schulungen etc.

---

<sup>23</sup> Anhang 7.7

6.2.1 Verdacht von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen durch ein Kind in der Kita  
Anlage 2.1 im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg<sup>24</sup>

**Erläuterungen zu Prozess 2.1<sup>25</sup>**

**Vermutung:**

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Handlungen
- Beobachten u. Dokumentieren
- Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren

**Verdacht durch Schilderung eines o. mehrerer Kinder:**

- Ruhiges Gespräch mit dem sich anvertrauenden Kind
- Ruhe bewahren, keine bohrenden Fragen
- Keine „warum“ Fragen
- Gesprächsbereitschaft signalisieren, wenn das Kind nicht weitersprechen möchte, ggf. Verabredungen zu weiterem Ablauf treffen

**Verdacht durch unmittelbare Beobachtung:**

- Situation unterbrechen und klar die Gründe für das nichttolerierbare sexuelle Verhalten benennen
- Parteilichkeit für das betroffene Kind einnehmen
- Gespräche mit den potentiell beteiligten Kindern (getrennt), um ggf. weitere Infos zu erhalten und Sicherheit für das betroffene Kind zu schaffen.

6.2.2 Verdacht von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen im häuslichen oder familiären Umfeld

Anlage 2.2 im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg<sup>26</sup>

6.2.3 Verdacht von körperlichen/und oder sexuellen Übergriffen durch eine/n Mitarbeiter/in  
Anlage 2.3 Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg<sup>27</sup>

**Erläuterungen zu Prozess 2.3<sup>28</sup>**

**Vermutung:**

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Handlungen
- Beobachten u. Dokumentieren
- Dem potentiellen Opfer Gesprächsbereitschaft signalisieren
- Die eigenen Grenzen kennen und kollegiale Beratung suchen
- Info an die Einrichtungsleitung
- Schutzkonzept nach § 8a berücksichtigen

---

<sup>24</sup> Anhang 7.7

<sup>25</sup> Anhang 2.1 im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

<sup>26</sup> Anhang 7.7

<sup>27</sup> Anhang 7.7

<sup>28</sup> Anhang 2.1 im Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

**Bitte vermeiden:**

- Aktionismus auf eigene Faust
- Direkte Konfrontation der beschuldigten Person
- Befragungen und eigene „Ermittlungen“ zum Tathergang
- Überstürzte Konfrontation der Eltern mit der Vermutung

**Begründete Vermutung:**

(Beobachtungen vermehrt, gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung)

- Schutz des Kindes sicherstellen
- Trägerbeauftragten und Fachaufsicht BO informieren
- Leitung informiert Missbrauchsbeauftragten des Bistums
- Dokumentation weitergeben
- Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft
- Ggf. Info an Personensorgeberechtigte durch Leitung, Träger, Fachaufsicht

**Bitte Vermeiden:**

- Überstürztes Handeln ohne fachliche Beratung
- Weitergabe an die Polizei ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten

**Verdacht: (konkret Beobachtung)**

- Schutz des Kindes sicherstellen
- Mitteilung an Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen und Fachaufsicht BO
- Info an Missbrauchsbeauftragten des Bistums Limburg in Fällen von sexuellen Übergriffen
- Info an die Erziehungsberechtigten durch Leitung, Trägerbeauftragten, Fachaufsicht
- Schutzkonzept nach § 8a berücksichtigen

**Vorgehen des Trägers / BO:**

- Konfrontation der beschuldigten Person
- Freistellung der beschuldigten Person
- Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen
- Klärung einer Strafanzeige mit Träger und Erziehungsberechtigten
- Unterstützung bei der Suche nach Beratung und therapeutischer Unterstützung für Kind und Eltern
- Infoelternabend
- Nachsorge und Prüfung der bisherigen (Schutz-)Maßnahmen zur Prävention der Einrichtung

**6.2.4 Rehabilitation und Aufarbeitung**

Vertrauen bildet eine essentielle Grundlage für eine wachsende Partnerschaft in der Erziehung mit den Eltern, für erfolgreiche Beziehungen unter den Kindern sowie für eine effektive Teamarbeit. Dieses Vertrauen wird langsam aufgebaut, kann jedoch schnell durch den Verdacht von Grenzüberschreitungen im Kita-Alltag erschüttert werden. In solchen Momenten ist es von entscheidender Bedeutung, das Vertrauen behutsam wiederherzustellen.

Jeder Verdacht einer Grenzüberschreitung oder eine strafbare Handlung muss umgehend und gewissenhaft untersucht werden. Es besteht stets die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Deshalb gilt bis zur abschließenden Ergebnis des Verfahrens die Unschuldsvermutung. Sollte sich ein Verdacht als unbegründet erweisen, wird das Verfahren eingestellt. In diesem Fall ist es die Pflicht des Trägers, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um den guten Ruf der betroffenen Person und der Einrichtung wiederherzustellen.

Die Rehabilitierung im Falle eines nicht bestätigten Verdachts erfordert dieselbe Sorgfalt wie die Klärung des Verdachts. Daher sollte das Schutzkonzept der Kita ein Verfahren zum Umgang mit und zum Schutz von beschuldigten Mitarbeiter: innen enthalten, die fälschlicherweise verdächtigt wurden. Hier gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Das Ziel ist die Wiederherstellung des Vertrauens und der Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten – der Kinder, Eltern und Fachkräfte der Kita.

Jede Situation ist dabei individuell zu betrachten. Maßnahmen können daher in Einzelfällen unterschiedlich aussehen. In Absprache mit den Abteilungen Fachberatung und Kinderschutz sind folgende Maßnahmen möglich:

#### **Transparenz**

Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet herausgestellt haben

#### **Für die falsch verdächtige/beschuldigte Person**

Gruppenwechsel/Versetzung/Einrichtungswechsel (wenn möglich und gewünscht)  
Abschlussgespräch, Supervision, Coaching

#### **Transparenz für Eltern**

Elterninformation, Elternabend, Vermittlung von Kontaktstellen oder Personen entsprechend Erfordernis

#### **Für das Team**

Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen, sowie Vermittlung von Kontaktstellen oder Personen entsprechend Erfordernis (siehe auch Maßnahmen 6.2)

Wenn es in der Einrichtung zu Grenzüberschreitungen, Gewalt oder Missbrauch gekommen ist, ist es nicht nur wichtig, unmittelbar zu intervenieren, sondern auch das Geschehene aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung ist ein langfristiger Prozess, der darauf abzielt, zukünftige Vorfälle zu verhindern. Dabei wird untersucht, welche Strukturen innerhalb der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu den Grenzüberschreitungen kam. In erster Linie ist es jedoch entscheidend, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über ihre Erfahrungen zu sprechen, zuzuhören und die damit verbundene Belastung anzuerkennen.

Die Rehabilitation oder Aufarbeitung eines Krisenfalls in der Einrichtung wird-vom Träger durch verschiedene Maßnahmen, je nach Erfordernis und Bedarfen unterstützt.

## 7 Anhang

### 7.1 Selbstverpflichtungserklärung

#### Selbstverpflichtungserklärung

---

(Nachname)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
(Straße)	(PLZ, Wohnort)	

---

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen und hilfebedürftigen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen seelische, geistige, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit sozialen Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die in meinem Berufsfeld tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass

seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt von allen Geschlechtern verübt wird und dass u.a. nicht nur weibliche, sondern auch männliche Personen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter [www.praevention.bistumlimburg.de](http://www.praevention.bistumlimburg.de)

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede von mir ausgeübte sexualisierte Handlung mit und an Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage [www.praevention.bistumlimburg.de](http://www.praevention.bistumlimburg.de) über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Auf kulturspezifische Unterschiede und deren Auswirkungen im Umgang mit den mir anvertrauten Menschen bin ich hingewiesen worden und werde sie entsprechen in meiner Arbeit vor Ort berücksichtigen.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter [www.praevention.bistumlimburg.de](http://www.praevention.bistumlimburg.de) > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem zuständigen Personalverantwortlichen, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Datum

Unterschrift

<sup>1</sup> §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.  
Stand: 29.11.2016. Es gilt die jeweils gültige Fassung. (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

## 7.2 Relevante Kontaktdaten in Bezug auf Gewaltschutz

### **Kitakoordination**

Britta Müller  
B.Mueller@bo.bistumlimburg.de  
0151 461 978 26

### **Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft Katholische Kitas)**

Sabine Reichart  
unterm.regenbogen@kita.katholischanderdill.de  
02771/22934

### **Kinderschutz Bistum Limburg**

Kinderschutz-Kita@bistumlimburg.de

### **Referentin Kinderschutz Bistum Limburg**

Laura Fritz  
L.fritz@bistumlimburg.de  
Roßmarkt 12, 65549 Limburg  
06431/295-138

### **Geschulte Fachkraft Prävention der Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill**

Michael Wieczorek  
M.Wieczorek@katholischanderdill.de  
02774/2637666 oder 0178 141 22 75

### **Geschulte Fachkraft Prävention der Kirchengemeinde St. Elisabeth an Lahn und Eder**

Astrid Wilming  
a.wilming@pfarrei-stelisabeth.de  
06465/913-273

### **Hilfetelefon Bistum Limburg**

0151 17542390

### **Bischöflichen Beauftragen in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht**

Hans-Georg Dahl  
0172 300 557 8

Dr. Ursula Rieke  
0175 489 103 9

Dr. Walter Pietsch  
0175 632 211 2

### **Bundesweite Hilfenummer Sexueller Missbrauch (anonym und kostenlos)**

0800 22 55 530

## 7.3 Anlage Betreuungsvertrag Hessen

### Aufnahmedokumente - Teil 2 von 2

Formularnummer: 6a-E-3-10

#### Betreuungsvertrag - Hessen

unter Einbeziehung der Broschüre Anlage zum Betreuungsvertrag „Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft im Bistum Limburg“ in der jeweils gültigen Fassung und Ihrer Angaben im Datenerfassungsbogen zur Aufnahme und Vorbereitung des Betreuungsvertrages (Teil 1 von 2).

#### § 1 Vertragsparteien

Zwischen  
dem Träger der Kindertageseinrichtung

Pfarrei/Kath. Kirchengemeinde: Kath. Kirchengemeinde "Zum Guten Hirten an der Dill"  
Straße: Wilhelmsplatz 16  
PLZ/Ort: 35683 Dillenburg  
Tel. Nr. des Trägers (optional): \_\_\_\_\_

und den Sorgeberechtigten

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

wird ein Vertrag für die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes:

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
geb. am: \_\_\_\_\_

in der katholischen Kindertageseinrichtung

Name: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Tel. Nr.: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_

geschlossen.

Das Kind wird am \_\_\_\_\_ in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Jegliche Änderung von Daten der Vertragsparteien (z.B. Änderung von Namen, Telefonkontakten, Email-Adressen, Wohnanschrift oder Bankverbindung), die für den Vertrag bedeutsam sind, sind umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.

## § 2 Vertragsgegenstand

Der Träger übernimmt während der Zeit des Besuches des Kindes die Erziehung, Bildung und Betreuung u.a. nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKGJB), des pädagogischen Konzepts der Einrichtung, der Rahmenordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (*Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, S. 208, 214ff.*), der Regelung zu Kooperation und Kompetenzen (*Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, S. 208ff., 249ff.*), der *Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen* (zuletzt *Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, 219, 2020, 159*), der *Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft* (*Amtsblatt des Bistum Limburg 2004,277*), in der jeweils gültigen Fassung.

### Besonderer Hinweis zur Aufnahme

Unser Ziel ist es, Ihnen ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot anzubieten. Entsprechend dem vom Jugendamt festzulegenden Bedarfsplan, sowie im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebslaubnis kann sich die Anzahl der genehmigten Plätze der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung voraussehbarer Entwicklungen ändern. Dies kann zur Folge haben, dass sich Umstände, die Grundlage des Vertrages geworden sind, im Nachhinein verändern, sodass es einer Anpassung des Vertrages bedarf. Ist dies nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zumutbar, kann der Vertrag gekündigt werden.

## § 3 Sorgerecht und gegenseitige Bevollmächtigung

Mit der gemeinsamen Unterschrift unter diesem Betreuungsvertrag erklären die Vertragsparteien regelmäßig, Mitinhaber oder Mitinhaberin der elterlichen Sorge für das Kind zu sein (gemeinsames Sorgerecht).

Mehrere Sorgeberechtigte bevollmächtigen sich gegenseitig, sich in Angelegenheiten der elterlichen Sorge, die gegenüber der Kindertageseinrichtung im Alltag zu regeln sind; z.B. Teilnahme am Ausflug, Foto- bzw. Filmeinwilligungen, Einwilligungen zur Datenübermittlung an Dritte (z.B. Ärzte, Frühförderstelle, SPZ, Grundschule), rechtlich zu vertreten und jeweils im eigenem sowie im anderen Namen zu handeln. Diese Vollmacht umfasst nicht die Geltendmachung von individuellen Betroffenenrechten nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG).

### Mitverpflichtung des Ehegatten:

Der Betreuungsvertrag wird als „Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes der Familie“ gemäß § 1357 BGB angesehen, sodass mit der Unterschrift des Vertrages auch der andere Ehegatte verpflichtet wird.

## § 4 Notfallkontakte

In Notfällen, wenn die Eltern/ Sorgeberechtigten kurzfristig nicht erreichbar wären, wird von Seiten des Trägers die von Ihnen angegebenen Kontaktpersonen telefonisch kontaktiert (Anlage 3). Die Notfallkontakte sind Ihrerseits stets aktuell zu halten.

Im Bedarfsfall kann folgender Arzt/Ärztin \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_, im Notfall auch jeder andere Arzt / Ärztin konsultiert  
werden.

### § 5 Aufsichtspflicht

- (1) Durch den Betreuungsvertrag übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung von den gesetzlich aufsichtspflichtigen Eltern bzw. Sorgeberechtigten vertraglich die Aufsichtspflicht für das jeweilige Kind für die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, diese wird auf die Einrichtungsleitung und die weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.
- (2) Die so vertraglich übernommene Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit dem Betreten des Kindes in den Bereich der Einrichtung und Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal; die Aufsichtspflicht des Trägers endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bzw. abholberechtigte Person/-en, auch soweit das Gelände nicht unmittelbar verlassen wird.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg in die bzw. von der Einrichtung obliegt ausschließlich den Eltern, Sorgeberechtigten bzw. bring- bzw. abholberechtigten Personen; diese verbleibt auch bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten für den Fall, dass ältere Geschwisterkinder das Kind abholen bzw. das Kind auf Wunsch der Eltern den Heimweg alleine antritt.
- (4) Die Namen abholberechtigter Personen sind der Kindertageseinrichtung schriftlich im Voraus zu benennen (in gesonderter Anlage zum Betreuungsvertrag); wobei es den Eltern bzw. Sorgeberechtigten obliegt, die entsprechende Benennung laufend aktualisiert zu halten.

### § 6 Vertragsende/ Kündigung

#### Reguläre Vertragsbeendigung:

Bei der Einschulung von schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des Jahres. Liegt der Tag der Einschulung nach dem 31.07. eines Jahres, kann auf Antrag mit dem Träger der Einrichtung eine Weiterbetreuung bis zum Termin der Einschulung vereinbart werden.

Der Vertrag endet ebenfalls drei Monate nach einem Wegzug aus dem Gebiet der Kommune, in der die Einrichtung liegt, sofern nicht ein Einverständnis der Kommune mit der Fortsetzung der Betreuung nach dem Wegzug vorgelegt wird.

Eine mögliche Fortsetzung der Betreuung im Hort oder einer altersgemischten Gruppe über den Termin der Einschulung hinaus ist vertraglich neu zu vereinbaren.

Falls abweichend:

Der Vertrag endet zum \_\_\_\_\_

### Ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar. Eine Kündigung zum 31.05. bzw. 30.06. eines jeden Jahres ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein besonderer Grund vor.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Kündigungsgründe können auch sein, wenn

- die Elternpflichten trotz schriftlicher Erinnerung wiederholt nicht beachtet werden.  
(z.B. keine ordnungsgemäße zeitgerechte Abholung erfolgt)
- unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten zwischen Träger und Eltern/  
Personensorgeberechtigten auftreten und ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis die Folge ist.
- der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate nicht bezahlt wurde.

### Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Grundes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes erfolgen.

## § 7 Beiträge der Sorgeberechtigten

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten entrichten einen festen monatlichen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung für die gewählte Betreuungsleistung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Beitragsordnung.

Soweit eine vertragliche vereinbarte Betreuung mit Mittagessen geschlossen wurde, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sich an den Kosten der Mittagsversorgung zu beteiligen; die Höhe wird ebenfalls durch den Träger in der Beitragsordnung festgelegt.

Über Veränderungen zur Höhe der Betreuungskosten und der Kosten der Mittagsversorgung in der Beitragsordnung werden Sie durch den Träger im Vorfeld informiert; es gilt mit Inkrafttreten der geänderten Beitragsordnung der geänderte Betrag als vereinbart, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung bedarf.

Der Träger ist berechtigt, auch während der Vertragslaufzeit den gesonderten Beitrag für das Mittagessen entsprechend zu erhöhen, wenn sich die der Berechnung zugrunde liegenden Kosten erhöhen.

Die so ermittelte Summe der Beiträge aus Betreuungskosten und Kosten der Mittagsversorgung gemäß Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung sind grundsätzlich unbar (bevorzugt im SEPA- Lastschriftverfahren, alternativ durch Einrichtung eines Dauerauftrages) monatlich zu entrichten (vgl. gesonderte Anlage, Anlage zum SEPA- Lastschriftmandat).

Der Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung; er ist ganzjährig zu entrichten; zu zahlen in 12 monatlichen Beiträgen. Die Höhe des individuellen Elternbeitrags in den Katholischen Kindertageseinrichtungen richtet sich gemäß entsprechender Vereinbarung zwischen Träger und Kommune nach der jeweiligen kommunalen Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Elternbeitrag ist auch zu bezahlen während der Schließzeiten, bei vorübergehenden (Teil-) Schließungen bzw. Angebotseinschränkungen, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung.

### § 8 Datenschutz und Verpflichtungserklärung zum Portfolio und Veranstaltungen

Wir verarbeiten die zum Abschluss des Betreuungsvertrages erhobenen personenbezogenen Daten sowie die während und ggf. auch nach der Betreuungszeit anfallenden/entstehenden personenbezogenen Daten entsprechend der Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft vom 14.1.2004, als Sozialdaten im Sinne des § 35 Abs. 1 SGB I unter entsprechender Anwendung sozialdatenschutzrechtlicher Vorschriften. Ergänzend gelten die Vorschriften des „Gesetz über den kirchlichen Datenschutz“ (KDG) und die KDG-Durchführungsverordnung. Wegen weiterer Vereinbarungen, Erläuterungen und zu beachtender Regelungen zum Datenschutz verweisen wir auf die Anlage 5 dieses Vertrages.

Ein bedeutendes Thema ist der Umgang mit Fotografien und Video-Ton-Aufnahmen. Wir legen dabei unserem gesetzlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag ein ganzheitliches und modernes Bildungsverständnis im Umgang mit (digitalen) Medien zugrunde. Wir selbst nutzen insbesondere Fotografien in unserer täglichen pädagogischen Arbeit (Umgang mit einer Kamera oder anderen Medien, Dokumentation von Gruppentätigkeiten (z.B. Waldausflug etc.), Fotos neben dem Namen am Kleiderhaken) und betrachten dies angesichts der neusten pädagogischen Erkenntnisse als für unsere Aufgabenerfüllung erforderlich. Dafür fertigen wir vor allem digitale Fotografien der Kinder, die auch als Papierabzüge in unsere pädagogische Arbeit einfließen, an. Diese Art von Fotografien verlassen die Kindertageseinrichtung nicht und bleiben dort, bis sie nach Zweckerfüllung gelöscht werden. Andere Fotografien wiederum können wir nicht mit einer Aufgabenerfüllung rechtfertigen, weswegen die Grundlage Ihre Einwilligung oder eine Vereinbarung sein wird. Ausführlich wird das in der Anlage 5 dieses Vertrages erläutert und geregelt.

Es gibt zwei Situationen, die wir hier gesondert und ausdrücklich behandeln und regeln wollen:

1. Eine besondere Stellung nimmt die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation (im Folgenden Portfolio genannt) ein, dessen Anlage und Führung wir als unsere Aufgabe ansehen (auch hierzu finden Sie Näheres in Anlage 5 dieses Vertrages). Das Portfolio wird auch Fotografien enthalten. Auf diesen Fotografien können, um die Entwicklung Ihres Kindes auch im (Spiele-)Kontext mit anderen Kindern oder dritten Personen zu veranschaulichen, auch andere Kinder als Ihr Kind, Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung oder sonstige dritte Personen abgebildet sein. Ebenso kann Ihr Kind auf Fotos im Portfolio eines anderen Kindes abgebildet sein. Jedes Portfolio "gehört" dem jeweiligen Kind und wird ihm am Ende seiner Zeit in der Kindertageseinrichtung ausgehändigt. Die Fotos mit möglichen Abbildungen auch anderer Personen, insbesondere anderer Kinder und Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung, verlassen damit den Einflussbereich der Kindertageseinrichtung.

2. In der Kindertageseinrichtung und auf dem Kindertageseinrichtungsgelände ist das Fotografieren/Filmen durch nicht zur Kindertageseinrichtung gehörende Personen (Sorgeberechtigte, Abholberechtigte, sonstige dritte Personen) untersagt. Die Kindertageseinrichtung kann dieses Verbot zu besonderen Anlässen (z.B. Kindertageseinrichtungsfest oder sonstige Veranstaltungen) aufheben oder lockern. Die Besucher können dann bei diesen besonderen Anlässen in eigener Verantwortung filmen und fotografieren. Die Kindertageseinrichtung hat hierauf keinen Einfluss und ist rechtlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Daten auch nicht verantwortlich.

Um allen Sorgeberechtigten, Mitarbeitenden oder sonstigen dritten Personen die Gewissheit zu geben, dass nach der Aushändigung der Portfolios ihre Abbildungen in den empfangenden Familien nur zu privat-familiären Zwecken (z.B. zur gemeinsamen Erinnerung) genutzt und vor allem nicht veröffentlicht oder sonst wie verbreitet werden und in dieser Art und Weise auch mit Fotografien oder Videoaufnahmen bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung umgegangen wird, gehen Sie mit diesem Betreuungsvertrag die folgende Verpflichtung ein:

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Abbildungen, Fotografien, Video- und Tonaufnahmen von dritten Personen, insbesondere von anderen Kindern, Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung oder sonstigen abgebildeten dritten Personen, nur zu privat-familiären Zwecken zu nutzen und nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der anderen abgebildeten Personen zu veröffentlichen, insbesondere in sozialen Medien, oder sonstwie zu verbreiten. Bei der Anfertigung eigener Aufnahmen sind die allgemeinen Rechtsvorschriften zu beachten (z.B. §§ 201, 201a StGB).

### **§ 9 Hinweis zum Schutzkonzept**

Die geltende „*Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen*“ des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung sowie das Schutzkonzept gemäß § 8a SGB VIII des Bistums Limburg in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

[https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2019/Schutzkonzept\\_INT.pdf](https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2019/Schutzkonzept_INT.pdf)

[https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/praevention.bistumlimburg.de/downloads/Leitfaden\\_Download\\_Doppelseiten\\_Dez\\_Jugend12-20.pdf](https://praevention.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/praevention.bistumlimburg.de/downloads/Leitfaden_Download_Doppelseiten_Dez_Jugend12-20.pdf)

### **§ 10 Gesundheit und Regelungen im Krankheitsfall**

#### **10.1. Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten**

Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes, soweit bekannt, sind bereits im Datenerfassungsbogen angegeben. Spätere Veränderungen sind durch die Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

#### **10.2. Grundsätzliches zur Medikamentengabe**

In unserer Kindertageseinrichtung dürfen wir Ihrem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet Ihr Kind z.B. unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit, muss die medikamentöse Versorgung mit Ihnen, dem

behandelnden Arzt des Kindes und dem Personal der Kindertageseinrichtung besprochen und in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt werden.

### 10.3. Pflichtimpfung gegen Masern

Am 1.3.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten, wonach nur Kinder mit einem ausreichenden Impfschutz gegen Masern in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden dürfen. Dieser Betreuungsvertrag kommt nur zustande, wenn spätestens bis zur Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ein ausreichender Impfschutz gegen Masern durch die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) nachgewiesen wurde. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab dem zweiten Lebensjahr mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem Kind durchgeführt wurden.

Sofern das Kind bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der Impfschutz durch die erste Impfung nachgewiesen wurde, müssen die Personensorgeberechtigten bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres die Durchführung der zweiten Schutzimpfung nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, kann das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

Ein Impfnachweis muss nicht erbracht werden, wenn durch ein ärztliches Attest dokumentiert ist, dass eine Impfung nicht möglich oder nicht erforderlich ist

### 10.4. Regelungen im Krankheits – bzw. Abwesenheitsfall

(1) Bei Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten mit Fieber, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall o.ä. sind die Kinder, im Interesse von allen die Kindertageseinrichtung besuchenden Personen, in häuslicher Betreuung zu behalten. In schwerwiegenden Fällen wird die Leiterin/ der Leiter den Besuch der Einrichtung durch ein akut krankes Kind untersagen. Zur Wiederaufnahme des Kindes, z. Bsp. nach längerer Abwesenheit, kann der Träger eine schriftliche Bescheinigung der Eltern oder ggf. des Arztes verlangen.

Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt im begründeten Verdachtsfall bei Ihrem Kind Fieber zu messen (nicht rektal), z.Bsp. für die Entscheidung, ob wegen Fieber Ihr Kind abgeholt oder ein Arzt gerufen werden muss.

(2) Bei Erkrankungen eines Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit, insbesondere an Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (wie z.B. COVID 19, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, übertragbare Darmkrankheiten, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten oder Verlausion oder Nissenbefall) muss dem Leiter / der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden.

Kinder, die an einer solchen oder einer anderen genannten Krankheit des IFSG erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen die der Kindertageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten und nicht benutzen und dürfen nicht an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei Verdachtsmomenten haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens am folgenden Tag nach einer vermutlichen Erkrankung zu informieren.

(3) Ausscheider z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Absatz 2 und Absatz 3 gelten grundsätzlich auch, wenn Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft erkrankt sind.

(5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bzgl. der Gesundheit und Konstitution des Kindes, deren Kenntnis für die Betreuung des Kindes erforderlich ist (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(6) Die Kindertageseinrichtung ist gleichfalls davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

### **§ 11 Mögliche Einschränkungen des Betreuungsangebotes der Kindertageseinrichtung im Notfall**

Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt bzw. gegebenenfalls verpflichtet, nach Absprache mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, eine Einschränkung des Betreuungsangebotes oder eine Notfallschließung in den folgenden Fällen vorzunehmen:

- bei Auftreten oder Entdecken von gravierenden baulichen Mängeln, die die Standsicherheit des Gebäudes oder die Gesundheit der Benutzer gefährden,
- bei Ausfall von Versorgungsanlagen (Strom, Wasser, Heizung), soweit die Versorgung für den Alltag der Kindertageseinrichtung unverzichtbar ist,
- bei nicht absehbarem Ausfall von Personal in einem solchen Umfang, dass die Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann,
- bei Vorliegen eines anderen wichtigen und zwingenden Grundes; insbesondere auf behördliche Anordnung hin. Ein Anspruch auf Betreuung besteht aufgrund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

Die Kindertageseinrichtung verpflichtet sich, die Eltern so schnell wie möglich über die Einschränkung des Betreuungsangebotes oder die Notfallschließung zu informieren und die Betreuung über einen hinreichend langen Abholzeitraum sicherzustellen.

Die Kindertageseinrichtung kann an unterschiedlichen Tagen eines Jahres ganz oder teilweise geschlossen werden (Schließtage/ Schließzeiten wegen z.B. Teamfortbildung). Die Schließtage bzw. Schließzeiten werden durch den Träger zeitlich im Voraus für das jeweilige Jahr festgelegt und bedingen es, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten währenddessen selbst eine angemessene Betreuung des Kindes auf eigene Kosten sicherstellen. Ein Anspruch auf Betreuung besteht während der Schließtage/ -zeiten nicht.

Auf die Regelung im § 7 am Ende wird hingewiesen.

### **§ 12 Erziehungspartnerschaft und Schlichtungsmöglichkeit**

(1) Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung und Elternrechte: Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern / Sorgeberechtigte und das pädagogische Team der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll im Sinne der Erziehungspartnerschaft zusammenarbeiten und sich gegenseitig in Bezug auf wichtige Belange zeitnah informieren. Den Eltern bzw. Sorgeberechtigten stehen umfassende Elternbeteiligungsrechte zu, vgl. Elternbeiratsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Treten erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern / Sorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung über die aus diesem Vertrag wechselseitig resultierenden Verpflichtungen auf, besteht die Möglichkeit, die Streitfragen der Schlichtungsstelle Kindertageseinrichtung des Bischöflichen Ordinariats Limburg zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Aufgabe der Schlichtungsstelle Kindertageseinrichtung, die bei dem Bischöflichen Ordinariat in Limburg gebildet ist, ist es, nach ihrem Ermessen den Versuch zu machen, zwischen den Parteien zu vermitteln, um etwaige Streitigkeiten beigelegt zu wissen.

### § 13 Haftung, Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Eine Haftung des Trägers für durch das Kind und / oder Eltern / Sorgeberechtigte eingebrachte Gegenstände bzw. deren Verlust wird nicht übernommen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages nebst seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit oder Regelungsbedürftigkeit von vornherein bedacht.

#### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 Broschüre: Anlage zum Betreuungsvertrag „Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft im Bistum Limburg“
- Anlage 2 Betreuungszeit und Beitragsordnung Hessen
- Anlage 3 Abholbogen –Abholberechtigung und Notfallkontakt (Unterschrift)
- Anlage 4 Sepa-Lastschriftmandat *oder* 4a Überweisung-Dauerauftrag (Unterschrift)
- Anlage 5 Datenverarbeitung in der Kindertageseinrichtung
- Anlage 6 Belehrung für Sorgeberechtigte nach § 34 IFSG
- Anlage 7 Impfnachweis für Masern

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Träger

\_\_\_\_\_  
Unterschriften der Eltern / Sorgeberechtigten

## 7.4 Beschwerdeformular für Kinder



Kita St. Nikolaus  
Kindertagesstätte der katholischen Pfarrei  
„Zum Guten Hirten an der Dill“  
Rolfesstraße 36, 35683 Dillenburg  
Tel.: 02771 320 39 25  
Mail: [st.nikolaus@kita.katholischanderdill.de](mailto:st.nikolaus@kita.katholischanderdill.de)



### Beschwerdeformular für Kinder - Das gefällt mir nicht

Male was dir nicht gefällt...

Aufgenommen von MA: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

Kurzbeschreibung – Was möchte ich verändert haben?

---

---

---

Welche Idee habe ich um das zu ändern?

---

---

---

---

Bearbeitet von: \_\_\_\_\_

Was wurde verändert?

---

---

---

## 7.5 Beschwerdeformular für Eltern



Kita St. Nikolaus  
Kindertagesstätte der katholischen Pfarrei  
„Zum Guten Hirten an der Dill“  
Rolfesstraße 36, 35683 Dillenburg  
Tel.: 02771 320 39 25  
Mail: [st.nikolaus@kita.katholischanderdill.de](mailto:st.nikolaus@kita.katholischanderdill.de)



### Beschwerdeformular

Ihr Anliegen ist uns wichtig!

Mein Name ist \_\_\_\_\_

Gibt es ein Problem auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?  
Welches Anliegen haben Sie?

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Haben Sie eine Idee zur Verbesserung?  
Welche Möglichkeiten sehen Sie, um das Problem zu beheben?

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mit welcher Person möchten Sie über das Problem sprechen? Füllen Sie einfach die entsprechenden Felder aus, wir werden uns möglichst sofort, spätestens aber innerhalb der nächsten drei Tage an Sie wenden!

- den Mitarbeitenden, Herr/ Frau \_\_\_\_\_
- den Mitarbeitenden, Herr/ Frau \_\_\_\_\_ und der Kita Leitung *Name*
- der Kitaleitung *Name*
- der Kita Koordinatorin, Fr. Britta Müller
- der Kitaleitung *Name*, und der Kita Koordinatorin Fr. Britta Müller
- mit dem Elternbeirat
- ich möchte es nicht persönlich besprechen, erhoffe mir aber eine Lösung des Problems

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Von der Kita auszufüllen:

Entgegengenommen am/ von: \_\_\_\_\_

Seite 1 von 2



Kita St. Nikolaus  
Kindertagesstätte der katholischen Pfarrei  
„Zum Guten Hirten an der Dill“  
Rolfesstraße 36, 35683 Dillenburg  
Tel.: 02771 320 39 25  
Mail: [st.nikolaus@kita.katholischanderdill.de](mailto:st.nikolaus@kita.katholischanderdill.de)



## Beschwerdeprotokoll

---

Datum, Ort der Beschwerde: \_\_\_\_\_

Wer hat eine Beschwerde vorgebracht? \_\_\_\_\_

Welcher Mitarbeitende hat die Beschwerde entgegengenommen?  
Mit wem wurde darüber gesprochen?

\_\_\_\_\_

Inhalt der Beschwerde/ des Anliegens:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Prüfung ob Veränderung möglich/Gemeinsame Vereinbarungen/ Beschwerdelösung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ist ein weiteres Gespräch nötig? Welche Personen werden beteiligt? Zeitliche Vereinbarung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Beteiligten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kita Leitung

Seite 2 von 2

## 7.6 Beschwerdeformular für Mitarbeitende



Kita St. Nikolaus  
Kindertagesstätte der katholischen Pfarrei  
„Zum Guten Hirten an der Dill“  
Rolfesstraße 36, 35683 Dillenburg  
Tel.: 02771 320 39 25  
Mail: [st.nikolaus@kita.katholischanderdill.de](mailto:st.nikolaus@kita.katholischanderdill.de)



### Beschwerdeformular für Mitarbeitende

---

Dein Anliegen ist uns wichtig!

Mein Name ist \_\_\_\_\_

Gibt es ein Problem auf das du uns gerne hinweisen möchtest?  
Welches Anliegen hast du?

---

---

---

---

Hast du eine Idee zur Verbesserung?  
Welche Möglichkeiten siehst du, um das Problem zu beheben?

---

---

---

---

Mit welcher Person möchtest du über das Problem sprechen?

- den Mitarbeitenden, Herr/ Frau \_\_\_\_\_
- den Mitarbeitenden, Herr/ Frau \_\_\_\_\_ und der Kita Leitung *Name*
- der Kitaleitung *Name*
- der Kita Koordinatorin, Fr. Britta Müller
- der Kitaleitung *Name*, und der Kita Koordinatorin Fr. Britta Müller
- mit dem Elternbeirat \_\_\_\_\_ und Kita Leitung

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

Von der Kita Leitung auszufüllen:

Entgegengenommen am/ von: \_\_\_\_\_



Kita St. Nikolaus  
Kindertagesstätte der katholischen Pfarrei  
„Zum Guten Hirten an der Dill“  
Rolfesstraße 36, 35683 Dillenburg  
Tel.: 02771 320 39 25  
Mail: [st.nikolaus@kita.katholischanderdill.de](mailto:st.nikolaus@kita.katholischanderdill.de)



## Beschwerdeprotokoll

---

Datum, Ort der Beschwerde: \_\_\_\_\_

Wer hat eine Beschwerde vorgebracht? \_\_\_\_\_

Mit wem wurde darüber gesprochen? \_\_\_\_\_

Inhalt der Beschwerde/ des Anliegens:

---

---

---

---

Prüfung ob Veränderung möglich/Gemeinsame Vereinbarungen/ Beschwerdelösung:

---

---

---

---

Ist ein weiteres Gespräch nötig? Welche Personen werden beteiligt? Zeitliche Vereinbarung:

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Beteiligten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kita Leitung

Seite 2 von 2



## 7.9 Mitteilung an Soziale Dienste gem. §8a Abs. 4/Abs. 5 SGB VIII

Anlage 4

### Mitteilung an die Sozialen Dienste der Abt. Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4/Abs. 5 SGB VIII

Datum:		Uhrzeit:	
--------	--	----------	--

Angaben zur mitteilenden Kindertagespflegeperson/Kindertageseinrichtung	
Name	
Adresse	
Tel./E-Mail	

Angaben zu den betroffenen Kindern				
Name	Adresse	Geb.-Dat. o. Alter	Ge-schlecht	Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle/ Schule
			- ▾	
			- ▾	
			- ▾	
			- ▾	

Angaben zu den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter/n:			
	Name	Adresse	Telefon
Mutter			
Vater			
Gesetzlicher Vertreter			
Weitere Erziehungsberechtigte			

<p><b>Inhalt der Mitteilung</b>                  Was ist wann, wo, wie, wem passiert bzw. angetan worden, von wem? (möglichst wortgetreue Wiedergabe der Angaben):</p>
Empty space for content

- Hinweise für den Inhalt der Mitteilung:**
- **Ausmaß** (Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung)
  - **Häufigkeit** (Chronizität der Beeinträchtigung, Schädigung)
  - **Verlässlichkeit** (der Versorgung durch die Sorgeberechtigten)
  - **Ausmaß und Qualität der Zuwendung** (der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme)
  - **Qualität der Erziehungskompetenz**
  - **Ressourcen**

<p><b>Kenntnisquelle der Information</b></p> <p> <input type="checkbox"/> Hörensagen                    <input type="checkbox"/> Vermutung                    <input type="checkbox"/> selbst gesehen/erlebt                    <input type="checkbox"/> keine Angabe             </p>
--

<p><b>Welche Merkmale des Kindes, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Risikofaktoren bewertet?</b></p>
Empty space for content

<p><b>Welche Merkmale des Kindes, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Ressourcen/Schutzfaktoren bewertet?</b></p>
Empty space for content

Wie werden die vorhandenen oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes bei unveränderten Bedingungen eingeschätzt?

#### Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat stattgefunden,

am:

Ergebnis der Beratung:

Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat **nicht** stattgefunden, weil:

#### Einbeziehung der Erziehungsberechtigten/des Kindes

Erziehungsberechtigte wurden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen.

Erziehungsberechtigte wurden **nicht** in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, weil

dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde.

sonstige Gründe:

Das Kind wurde in die Gefährdungseinschätzung einbezogen.

Das Kind wurde **nicht** in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, weil:

Erziehungsberechtigte sind nicht bereit/nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, weil:


Die Erziehungsberechtigten wurden über die Mitteilung an den Fachdienst Soziale Dienste informiert.


Die Erziehungsberechtigten wurden über die Mitteilung an den Fachdienst Soziale Dienste nicht informiert, weil

dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde.

sonstige Gründe:

Information an die zuständige Aufsicht/Fachberatung des Fachdienstes Tagesbetreuung für Kinder gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII/§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII	
<input type="checkbox"/>	ist erfolgt
<input type="checkbox"/>	wird erfolgen, bis: <input type="text"/>

  
Datum, Name, Unterschrift  
Fachkraft Kindertageseinrichtung

  
Datum, Name, Unterschrift  
Leitung der Einrichtung/  
Kindertagespflegeperson

## 7.10 Meldebogen Träger § 47 Nr. 2 SGB VIII

### **Meldebogen** Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII

#### 1. Name und Anschrift der Tageseinrichtung sowie des Trägers

Einrichtung: Name:	Träger:
Straße:	
Ort/Stadteil:	
Telefon:	
Leitung:	Meldung durch:

#### 2. Ort, Zeitpunkt und Art des besonderen Vorkommnisses und dessen Schilderung

Ort:
Zeitpunkt:
Art:
Schilderung:

#### 3. Daten des beteiligten Personals und der beteiligten Kinder (wenn erforderlich)

<b>Personal</b>	<b>Kind</b>
Name:	Name und Geburtsdatum:
Funktion:	Sorgeberechtigte:
Name:	Name und Geburtsdatum:
Funktion:	Sorgeberechtigte:
Name:	Name und Geburtsdatum:
Funktion:	Sorgeberechtigte:

#### 4. Erste Sofortmaßnahmen

--

**5. Eingeleitete Interventionen**

**6. Sorgeberechtigte Personen wurden informiert?**

ja                       nein

**7. Evtl. weitere wichtige Informationen**

**8. Evtl. weitere Handlungsschritte**

\_\_\_\_\_                                      \_\_\_\_\_

Ort, Datum                                      Unterschrift des Trägers

## 7.11 Prozess §47

### 4.100c Unverzögliche Meldung des Trägers bei personellem Notstand nach §47 SGB VIII

Sachstand zur unverzüglichen Meldung ist gegeben

Prozessziel/e:

Gewährleistung des Kindeswohls in den Kindertageseinrichtungen in Bezug auf personelle, negative Entwicklungen.

Sachstand wurde unter Zuhilfenahme von KiFöG- Rechner/ Belegungsplanung/ Dienstplan/ Stellenplan festgestellt.  
Meldung erforderlich.

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
1.	Informationsweit ergabe des akuten Sachstandes per Telefon mit relevanten Daten	2.	EL und stv. EL	-	Information an KK oder Pfarrer zur Absprache der weiteren Vorgehensweise
2.	Notwendige Handlungsschritte zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebs	3	T, EL und stv. EL	- Dienstplan - KiFöG- Rechner	- Dienstplangestaltung - Information an Mitarbeitende - Absprache Verfahrensweise mit T
3.	Informationsweit ergabe des akuten Sachstandes per E-Mail mit relevanten Daten	4	EL und stv. EL	-	Information an FB Bistum, Kinderschutz (Kinderschutz-Kita@bistumlimburg.de), in cc KK, VL und Pfarrer Relevante Daten: Fehlendes Personal (Namensnennung) mit BU (Beschäftigungsumfang) an den betreffenden Arbeitstagen des Mitarbeitenden entsprechend (Bsp. BU 39h, fehlt für Mi-Fr 28h) Stellenplan aktuell mitsenden
4.	Rückmeldung der Fachberatung des Bistums	5	EL und stv. EL	-	Antwort kommt per Mail oder Telefonat

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
KK B. Müller	QM- Zirkel	1	15.03.2024	1 von 2

	abwarten				
5.	Informationsweitergabe des aktuellen Sachstandes per E-Mail ohne personenbezogene Daten mit geplanten Maßnahmen und voraussichtlicher Dauer der Maßnahmen	6	EL und stv. EL	- 2.18c-I-1-1 Leitfaden Verfahrensweise Meldung personeller Notstand	Information an Fachdienst Kindertagesbetreuung, (FB) Kommune, cc KK und Kitabeauftragter. Der Elternbeirat wird mit dem Endergebnis informiert
6.	Informationsweitergabe der konkreten Maßnahmen an die Sorgeberechtigten	7	EL und stv. EL	-	Mail und evtl. Aushang
7.	Nach Aufforderung Fachdienst Kindertagesbetreuung, schriftliche Meldung zum personellen Notstand	8	KK (EL und stv. EL)	4c-E-11-1 Meldebogen „Besondere Vorkommnisse gemäß §47 Nr. 2 SGB VIII	KK füllt den Meldebogen selbst aus oder delegiert diesen Arbeitsschritt. Unterschrieben von KK oder i.A. von EL oder stv. EL als Scan an LDK
8.	Am letzten Tag der Maßnahme Überprüfung des Personalstandes	9	T (EL und stv. EL)	- Dienstplan - KiFöG- Rechner	Rückmeldung an Mitarbeitenden  Der Elternbeirat wird informiert.
9.	Personeller Notstand beendet	Ja 10 Nein 1			
10.	Info an alle Beteiligten	Ende	EL und stv. EL		1. Formelle Mail an: FD-LDK/ (FB) Kommune/ FB Bistum, Kitabeauftragter, KK, VL, Pfarrer 2. Mail an Sorgeberechtigte

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
KK B. Müller	QM- Zirkel	1	15.03.2024	2 von 2

#### 4.101 c Unverzügliche Meldung des Trägers nach §47 SGB VIII

**Prozessziel/e:** Gewährleistung des Kindeswohls in den Kindertageseinrichtungen in

Bezug auf sächliche, räumliche, kindspezifische und weitere negative Entwicklungen.

- Sachstand wurde festgestellt, beispielsweise Personalmangel/ Gebäudemängel/ Situationen in Bezug zu §8a/ Angebotsveränderung/ Änderung der Betriebserlaubnis/ bevorstehende Schließung der Kindertageseinrichtung unter Zuhilfenahme von bspw.
- Stellenplan
- TÜV- Berichte
- Wartungsverträge
- Berichte der involvierten Firmen

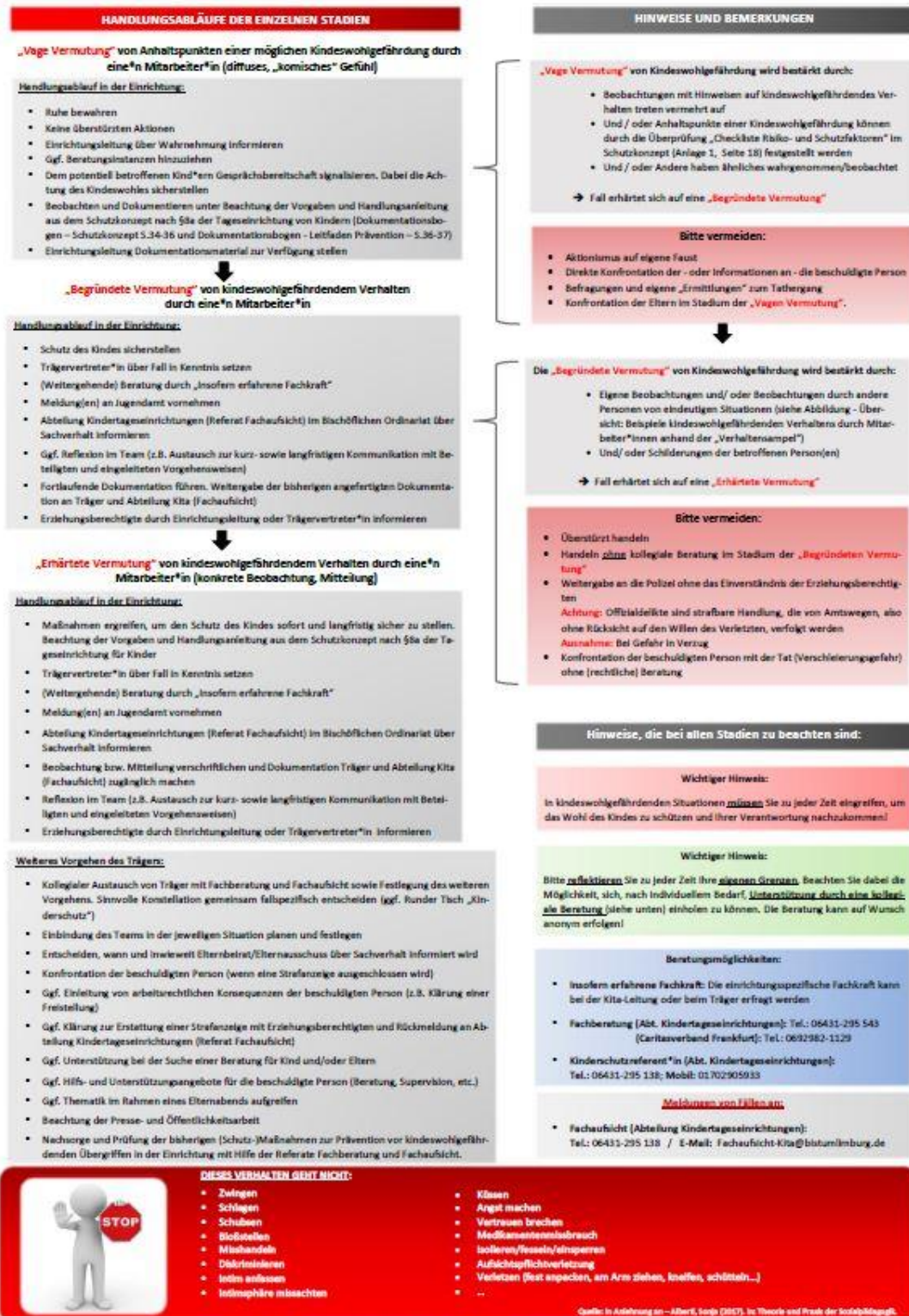
Vorüberlegungen sind abgeschlossen. Meldung erforderlich.

Nr.	Schritt	Nächster Schritt	Verantwortlich	Dokument	Anmerkung
1.	Informationsweitergabe des akuten Sachstandes per Telefon mit relevanten Daten	2.	EL und stv. EL	Vorkommnis/Sachstand: - TÜV-Bericht/ Wartungsbericht - Dokumentationen von Firmen - Dokumentationen von Sicherheitsbeauftragten - GFB - Stellenplan - Fotodokumentation - Siehe Anlage Betriebserlaubnis	Information an KK oder VL oder Pfarrer zur Absprache der weiteren Vorgehensweise. Situationsabhängig unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.
2.	Informationsweitergabe des (akuten) Sachstandes mit relevanten personenbezogenen Daten	3.	1.EL und stv. EL  2. i.V. Meldung T→ kann an EL/ stv. EL delegiert werden  3. ggfs. IseF-Beratung	- 4c-E-11-1 Meldebogen besondere Vorkommnisse gemäß §47 Nr.2 SGB VIII	Information an FB Bistum, Kinderschutzreferentin, in cc Kiko, VWL und Pfarrer, FB-LDK, Kita Beauftragter
3.	Offizielle Meldung beendet	Ende	EL und stv. EL		Ggfs. Schutzmaßnahmen einleiten oder schriftliche Absprachen mit Firmen oder Institutionen treffen.

Freigabe	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
KK B. Müller	QM-Zirkel	1	15.03.2024	1 von 1

## 7.12 Leitfaden Intervention bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdendem Verhalten durch Mitarbeiter\*innen

### INTERVENTION BEI ANZEICHEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDENDEM VERHALTEN DURCH MITARBEITER\*INNEN



## 7.13 Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses Ehrenamt



Kath. Kitas an der Dill | Wilhelmsplatz 16 | 35683 Dillenburg

| Kath. Kitas an der Dill  
| Kath. Kirchengemeinde  
| Zum Guten Hirten an der Dill  
| Britta Müller  
| Kita-Koordinatorin und Trägerbeauftragte  
| Wilhelmsplatz 16  
| 35683 Dillenburg  
| T: 02771-283 78 54  
| M: 0151-461 978 26  
| b.mueller@bo.bistumlimburg.de  
| katholischaenderdill.de/kitas

Telefon

unser Zeichen

Ort, Datum

Dillenburg, den XX.XX.20XX

### **Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses**

#### **Kath. Kindertagesstätte XX**

**Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 BZRG**

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlich Tätigen zum Zweck der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Herr / Frau **XX** geboren am: **XX** in **XX**

wird in o.g. Tageseinrichtung für Kinder als: **XX** tätig werden und ist hiermit aufgefordert, ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung vorzulegen.

Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da nach Vorgabe des Landesjugend-Amtes Rheinland-Pfalz / Hessen mit Beschäftigungsbeginn eine entsprechende Meldung über das Vorliegen des Führungszeugnisses erfolgen muss.

Britta Müller

Kita-Koordinatorin und Trägerbeauftragte

## 8 Links

### 8.1 Leitfaden Prävention vor Sexualisierter Gewalt und Missbrauch in Kindertagesstätten im Bistum Limburg

Abrufbar unter:

[https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Gegen-Gewalt/praevention.bistum-limburg.de/downloads/Leitfaden\\_Download\\_Doppelseiten\\_\\_Dez.\\_Jugend12-20.pdf](https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Gegen-Gewalt/praevention.bistum-limburg.de/downloads/Leitfaden_Download_Doppelseiten__Dez._Jugend12-20.pdf)

### 8.2 Kirchengemeinde Zum Guten Hirten an der Dill

<https://katholischanderdill.de/>

### 8.3 Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei zum Guten Hirten an der Dill

<https://katholischanderdill.de/wp-content/uploads/2022/04/Schutzkonzept.pdf>

### 8.4 Kommunikationsleitplanken des Bistum Limburg

<https://sichersein.bistumlimburg.de/beitrag/kommunikationsleitplanken/>